

# Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (Polizeiaufgabengesetz, PolAG)

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 57 Absatz 2, 123 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup> sowie auf die Zuständigkeit des Bundes zur Wahrung der inneren Sicherheit,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

## 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezeichnet die polizeilichen Aufgaben des Bundes und regelt die Mittel, die zu deren Erfüllung notwendig sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Regelungen zu polizeilichen Aufgaben, welche in einem Spezialgesetz vorgesehen sind.

### Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

- a. *sicherheitspolizeilich*: der polizeilichen Gefahrenabwehr, einschliesslich der Verhütung von Straftaten sowie der Störungsbeseitigung, zwecks Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienend;
- b. *strafpolizeilich*: der polizeilichen Erkennung, Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten, die nicht von einer Verwaltungsstrafbehörde des Bundes verfolgt werden, sowie der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen dienend;
- c. *verwaltungspolizeilich*: der Abwehr von konkreten Gefährdungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch verwaltungsrechtliche Massnahmen nach diesem Gesetz dienend;
- d. *Sicherheitsunternehmen*: Unternehmen, das Tätigkeiten im Sicherheitsbereich ausübt, wie beispielsweise die Überwachung von Immobilien und beweglichen Gütern, Personenschutz oder Sicherheitstransporte von Gütern und Wertsachen;

---

SR .....

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl ...

2009-.....

- e. *Sicherheitspersonal*: Personal eines Sicherheitsunternehmens, das von einer Bundesbehörde nach den Vorgaben des 8. Titels dieses Gesetzes eingesetzt wird.

**Art. 3**                    Zuständigkeit für Aufgaben nach diesem Gesetz

Das Bundesamt für Polizei (fedpol) nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz wahr, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind.

## 2. Titel: Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

**Art. 4**                    Grundsatz

<sup>1</sup> Fedpol sorgt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden für den Schutz:

- a. der Behörden und der Gebäude des Bundes;
- b. der Personen und Gebäude, für welche der Bund völkerrechtliche Schutzpflichten erfüllen muss;
- c. der nach Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>3</sup> mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen Begünstigten.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann einen Koordinationausschuss für die Sicherheitsbelange einsetzen, der wichtige Massnahmen innerhalb der Bundesverwaltung koordiniert und fedpol in den Bereichen Schutz von Gebäuden und Behörden unterstützt.

**Art. 5**                    Schutz der Bundesbehörden

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Personen des Bundes, die eine Funktion im öffentlichen Interesse ausüben und zu deren Gunsten nach Massgabe der mit ihrer Funktion verbundenen Gefährdungslage Schutzmassnahmen getroffen werden;
- b. die Gebäude des Bundes, in denen zum Schutz der Personen und Einrichtungen das Personal von fedpol eingesetzt wird.

<sup>2</sup> In begründeten Einzelfällen kann der Bundesrat eine Verlängerung von Schutzmassnahmen zugunsten von Personen des Bundes auch über die Beendigung ihrer Funktion hinaus vorsehen.

<sup>3</sup> Für alle Gebäude, in denen Bundesbehörden untergebracht sind, wird das Hausrecht (Art. 62f des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>4</sup>; RVOG) von den Vorstehern der untergebrachten Departemente, Gruppen, Ämter oder andern Bundesbehörden ausgeübt. Sie treffen die geeigneten Schutzmassnahmen in Absprache mit fedpol.

---

<sup>3</sup> SR 192.12  
<sup>4</sup> SR 172.010

<sup>4</sup> Die Kantone gewährleisten den Schutz des übrigen Eigentums des Bundes nach Massgabe von Artikel 62e RVOG.

<sup>5</sup> Die Baubehörden des Bundes legen nach Rücksprache mit fedpol und den untergebrachten Departementen, Gruppen und Ämtern und andern Bundesbehörden die baulichen und technischen Schutzmassnahmen fest.

#### **Art. 6** Erfüllung der völkerrechtlichen Schutzpflichten

Die Kantone treffen in Absprache mit fedpol die Massnahmen auf ihrem Gebiet, die für die Erfüllung der völkerrechtlichen Schutzpflichten der Schweiz notwendig sind; wenn nötig arbeiten sie mit den Sicherheitsdiensten der auf ihrem Gebiet niedergelassenen internationalen oder diplomatischen Vertretungen sowie den ausländischen Polizeibehörden zusammen, die für die Sicherheitsfragen im Grenzgebiet zuständig sind.

#### **Art. 7** Einsatz von optischen Überwachungsgeräten

<sup>1</sup> Soweit es für den Schutz der Gebäude und Personen nach diesem Kapitel erforderlich ist, können an allgemein zugänglichen Orten Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte sowie andere optische Überwachungsgeräte eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Bildaufnahmen gemäss Absatz 1, die personenbezogene Daten enthalten, werden spätestens 14 Tage nach ihrer Aufzeichnung gelöscht.

### **3. Titel: Kriminalpolizeiliche Aufgaben**

#### **1. Kapitel: Kriminalpolizeiliche Zentralstellen gegen das organisierte und international tätige Verbrechen**

#### **Art. 8** Grundsatz

<sup>1</sup> fedpol führt die kriminalpolizeilichen Zentralstellen zur Erkennung und Bekämpfung:

- a. des organisierten Verbrechens nach Artikel 10;
- b. des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs nach Artikel 11 nachfolgend und Artikel 29b des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951<sup>5</sup>;
- c. des Mädchenhandels nach Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens vom 18. Mai 1904<sup>6</sup> zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen das unter dem Namen «Mädchenhandel» bekannte verbrecherische Treiben;
- d. der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen nach Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens vom 4. Mai 1910<sup>7</sup> zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen;

---

<sup>5</sup> SR 812.121

<sup>6</sup> SR 0.311.31

<sup>7</sup> SR 0.311.41

e. der Falschmünzerei nach Artikel 12 des Internationalen Abkommens vom 20. April 1929<sup>8</sup> zur Bekämpfung der Falschmünzerei.

<sup>2</sup> Die Zentralstellen arbeiten mit den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und des Auslandes zusammen.

#### **Art. 9** Aufgaben

Die Zentralstellen nach diesem Titel:

- a. bearbeiten die Informationen aus dem In- und Ausland;
- b. koordinieren die interkantonalen und internationalen Ermittlungen;
- c. erstellen Lage- und Bedrohungsberichte zuhanden des EJPD und der Strafverfolgungsbehörden;
- d. stellen die nationale und internationale kriminalpolizeiliche Informationshilfe sicher.

#### **Art. 10** Zentralstelle für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens

<sup>1</sup> Die Zentralstelle für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens hat die Aufgabe, kriminelle Organisationen im Sinne von Artikel 260<sup>ter</sup> StGB<sup>9</sup> zu erkennen und die von solchen Organisationen begangenen Straftaten zu bekämpfen.

<sup>2</sup> Sie hat zudem die Aufgabe, Wirtschaftsstraftaten, für welche der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin eine Untersuchung eröffnen kann (Art. 24 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>10</sup>; StPO), zu erkennen und zu bekämpfen.

#### **Art. 11** Zentralstelle für die Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs

Die Zentralstelle für die Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs unterstützt die Behörden des Bundes und der Kantone sowie anderer Staaten bei der Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs.

## **2. Kapitel: Informationsbeschaffung**

#### **Art. 12** Mittel der Informationsbeschaffung

<sup>1</sup> Die Zentralstellen beschaffen die Informationen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Titel notwendig sind.

<sup>2</sup> Personendaten können beschafft werden durch:

- a. Auswerten von öffentlich zugänglichen Quellen;

---

<sup>8</sup> SR 0.311.51

<sup>9</sup> SR 311.10

<sup>10</sup> BBl 2007 6977 (Referendumsvorlage)

- b. Einholen und Entgegennehmen von Auskünften von Behörden und Privatpersonen;
- c. Einsichtnehmen in amtliche Akten;
- d. Entgegennehmen und Auswerten von Meldungen;
- e. Nachforschen des Aufenthalts und der Identität von Personen;
- f. Auswerten von Informationen aus Observationen.

<sup>3</sup> Personendaten können ohne das Wissen der betroffenen Person gesammelt werden, sofern es zum Zweck der Erkennung und Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a-e erforderlich ist.

<sup>4</sup> Ist die Beschaffung der Daten durch die Zentralstelle für die betroffene Person nicht erkennbar, so muss diese informiert werden, sobald der Grund für die Geheimhaltung entfallen ist und diese Information nicht mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder es kann von ihr abgesehen werden, wenn:

- a. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere solche der inneren oder äusseren Sicherheit oder der Bekämpfung strafbarer Handlungen im Rahmen der Bundesgerichtsbarkeit dies erfordern;
- b. die Mitteilung Dritte einer ernsthaften Gefahr aussetzen würde; oder
- c. die betroffene Person nicht erreichbar ist.

### **Art. 13** Observation

<sup>1</sup> Zur Erkennung und Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a-e können die Zentralstellen ausserhalb von Strafverfahren Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, wenn andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. Zur Unterstützung der Observation können Ortungsgeräte eingesetzt werden, wenn ihre Durchführung sonst wesentlich erschwert wäre.

<sup>2</sup> Hat die Observation einen Monat angedauert, ohne dass die mit ihr angestrebten Zwecke erreicht werden konnten, bedarf deren Fortsetzung der Genehmigung durch die Direktorin oder den Direktor von fedpol. Die Genehmigung ist längstens einen Monat gültig. Sie kann erneuert werden, jeweils längstens für die Dauer eines Monats.

### **Art. 14** Einsatz von Privatpersonen

Die Zentralstellen können zur freiwilligen Unterstützung zwecks Erkennung und Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a-e Privatpersonen als Informantinnen und Informanten oder Vertrauenspersonen einsetzen. Ihr Einsatz kann mit der Zusicherung erfolgen, dass ihre Identität nicht preisgegeben wird.

**Art. 15** Informanten

Informantinnen und Informanten geben den Zentralstellen aus eigenem Antrieb regelmässig oder sporadisch Informationen weiter.

**Art. 16** Vertrauenspersonen

<sup>1</sup> Vertrauenspersonen werden zur gezielten Beschaffung von Informationen auf Anweisung der Zentralstellen hin tätig.

<sup>2</sup> Vertrauenspersonen dürfen eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. Sie sind vor ihrem Einsatz darüber zu unterrichten, dass sie über keine hoheitlichen Befugnisse oder andere Sonderrechte verfügen und weder Straftaten begehen noch zu deren Begehung anstiften oder Beihilfe leisten dürfen.

<sup>3</sup> Das EJPD regelt die Rekrutierung, Instruktion und Führung von Vertrauenspersonen. Einsatz und Führung sind zu dokumentieren.

**Art. 17** Entschädigungen und Prämien

<sup>1</sup> Die Zentralstellen können Informanten und Vertrauenspersonen für Umtriebe im Zusammenhang mit der Beschaffung und Weitergabe von Informationen entschädigen.

<sup>2</sup> Für besonders wertvolle Hinweise können Prämien bezahlt werden. Deren Zusage und Ausrichtung bedarf im Einzelfall der vorgängigen Bewilligung durch die Direktorin oder den Direktor von fedpol.

<sup>3</sup> Das EJPD regelt die Bemessung und Dokumentierung von Entschädigungen und Prämien.

**3. Kapitel: Behördliche Informationspflichten und Weitergabe von Personendaten****Art. 18** Zusammenarbeit mit Behörden und Amtsstellen

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die folgenden Behörden und Amtsstellen zur Zusammenarbeit und fallweisen Auskunft an die Zentralstellen verpflichtet sind:

- a. Strafverfolgungsorgane, Polizeistellen und die Zollverwaltung;
- b. Fremdenpolizeibehörden und andere Behörden, die für Einreise und Aufenthalt von Ausländern und Ausländerinnen sowie für die Gewährung von Asyl oder für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme zuständig sind;
- c. Einwohnerkontrollen und andere öffentliche Register;
- d. Behörden, die für den diplomatischen und konsularischen Verkehr zuständig sind;

- e. Behörden, die für Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Verkehr mit bestimmten Gütern zuständig sind;
- f. Behörden, welche für die Rechtshilfe in Strafsachen zuständig sind.

<sup>2</sup> Über Anstände innerhalb der Bundesverwaltung entscheidet die übergeordnete Behörde, über Anstände zwischen Organen des Bundes und der Kantone die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

#### **Art. 19** Weitergabe von Personendaten durch die Zentralstellen

<sup>1</sup> Im Rahmen der Zusammenarbeitspflicht nach Artikel 18 können die Zentralstellen allen dort genannten Behörden Personendaten bekannt geben.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt, an welche weiteren Empfänger in der Schweiz Personendaten bekannt gegeben werden können, soweit

- a. dies zur Erlangung der von den Zentralstellen benötigten Auskünfte und zur Begründung ihrer Gesuche um Informationshilfe;
- b. sowie zur Unterstützung der gesetzlichen Aufgaben der weiteren Empfänger nötig ist.

#### **Art. 20** Informationspflichten im Bereich des organisierten Verbrechens

<sup>1</sup> Die Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen erstatten den Zentralstellen die Meldungen, die auf das Vorhandensein einer Organisation im Sinne von Artikel 260<sup>ter</sup> Ziffer 1 Absatz 1 des Strafgesetzbuches oder einer in Artikel 24 StPO<sup>11</sup> umschriebenen Straftat, bei welcher der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin eine Untersuchung eröffnen kann, schliessen lassen. Sie melden die Durchführung und Einstellung von Ermittlungsverfahren, bei denen ein Verdacht auf Mitwirkung krimineller Organisationen oder auf das Vorliegen einer in Artikel 24 StPO umschriebenen Straftat besteht, bei welcher der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin eine Untersuchung eröffnen kann.

<sup>2</sup> Die Zentralstellen informieren die Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen über alle Vorgänge, welche die gemeldeten Verfahren betreffen.

### **4. Kapitel: Aufgaben als Polizei im Sinne der StPO**

#### **Art. 21** Gerichtspolizei

<sup>1</sup> Fedpol nimmt die Aufgaben der Polizei im Sinne der StPO<sup>12</sup> wahr. Die Hauptabteilung Bundeskriminalpolizei (BKP) erfüllt diese nach den Vorschriften der StPO unter Weisung und Aufsicht der Bundesanwaltschaft.

<sup>2</sup> Die BKP kann im Rahmen von internationalen Rechtshilfefverfahren mit Beweiserhebungen betraut werden. Sie führt diese unter Weisung und Aufsicht der Bundesanwaltschaft oder des Bundesamtes für Justiz durch.

<sup>11</sup> BBI 2007 6977 (Referendumsvorlage)

<sup>12</sup> BBI 2007 6977 (Referendumsvorlage)

**Art. 22** Vorbereitende Legendierung

<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor von fedpol kann zur Vorbereitung einer Verdeckten Ermittlung nach Artikel 286 ff. StPO<sup>13</sup> Ermittlerinnen oder Ermittler und ihre Führungspersonen der BKP mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert.

<sup>2</sup> Zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende können Urkunden hergestellt oder verändert werden.

<sup>3</sup> Von der Legende darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Genehmigung für die verdeckte Ermittlung nach Artikel 289 StPO vorliegt.

**4. Titel: Verwaltungspolizeiliche Aufgaben****1. Kapitel: Massnahmen gegen Gewaltpropaganda****Art. 23** Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Gewaltpropagandamaterial

<sup>1</sup> Die Polizeibehörden und die Zollverwaltung stellen, ungeachtet der Menge, Beschaffenheit und Art, Material sicher, das Propagandazwecken dienen kann und dessen Inhalt konkret und ernsthaft zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen aufruft.

<sup>2</sup> Sie übermitteln das Material dem Nachrichtendienst des Bundes. Über die Beschlagnahme und die Einziehung des sichergestellten Materials entscheidet fedpol nach Anhörung des Nachrichtendienstes des Bundes. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren<sup>14</sup> ist anwendbar.

<sup>3</sup> Stossen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Nachrichtendienstes des Bundes oder von fedpol auf entsprechendes Material, so können sie es auch direkt sicherstellen.

<sup>4</sup> Liegt ein Verdacht auf eine Straftat vor, so übermittelt die sicherstellende Behörde das Material der zuständigen Strafbehörde.

<sup>5</sup> Bei Verbreitung von Propagandamaterial nach Absatz 1 über das Internet kann fedpol nach Anhörung des Nachrichtendienstes des Bundes:

- a. die Löschung der betroffenen Website verfügen, wenn das Propagandamaterial auf einem schweizerischen Rechner liegt;
- b. eine Sperrempfehlung an die schweizerischen Provider erlassen, wenn das Propagandamaterial nicht auf einem schweizerischen Rechner liegt.

---

<sup>13</sup> BBl 2007 6977 (Referendumsvorlage)

<sup>14</sup> SR 172.021



## 2. Kapitel: Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

### Art. 24 Einreiseverbot

Fedpol kann Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen, welche im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden.

### Art. 25 Ausreisebeschränkung

<sup>1</sup> Einer Person kann die Ausreise aus der Schweiz in ein bestimmtes Land für eine bestimmte Zeitdauer untersagt werden, wenn:

- a. gegen sie ein Rayonverbot besteht, weil sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat; und
- b. aufgrund ihres Verhaltens angenommen werden muss, dass sie sich anlässlich einer Sportveranstaltung im Bestimmungsland an Gewalttätigkeiten beteiligen wird.

<sup>2</sup> Eine Ausreisebeschränkung kann auch gegen eine Person verfügt werden, gegen die kein Rayonverbot besteht, sofern konkrete und aktuelle Tatsachen die Annahme begründen, dass sie sich im Bestimmungsland an Gewalttätigkeiten beteiligen werden.

<sup>3</sup> Fedpol verfügt die Ausreisebeschränkung. Die Kantone und die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus können Ausreisebeschränkungen beantragen.

<sup>4</sup> Die Ausreisebeschränkung gilt frühestens drei Tage vor der Sportveranstaltung und dauert längstens bis einen Tag nach deren Ende.

<sup>5</sup> Ausnahmen von der Ausreisebeschränkung können von fedpol bewilligt werden, wenn die betreffende Person wichtige Gründe für den Aufenthalt im Bestimmungsland geltend macht.

### Art. 26 Untere Altersgrenze

Massnahmen nach den Artikeln 24 und 25 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben.

### Art. 27 Aufschiebende Wirkung

Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach Artikel 24 und 25 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

**Art. 28** Ausschreibung

Das Einreiseverbot und die Ausreisebeschränkung werden im automatisierten Polizeifahndungssystem (Art. 86) ausgeschrieben.

**3. Kapitel: Massnahmen zur Verhinderung drohender Straftaten****Art. 29** Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung

<sup>1</sup> Fedpol kann auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden des Bundes nach Artikel 59 oder von Polizeibehörden der Kantone im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 86 Personen und Fahrzeuge sowie im Schengener Informationssystem nach Artikel 87 Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zwecks verdeckter Registrierung ausschreiben.

<sup>2</sup> Die Ausschreibung von Personen ist nur zulässig, wenn:

- a. tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die betroffene Person in erheblichem Umfang aussergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht; oder
- b. die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig aussergewöhnlich schwere Straftaten planen könnte.

<sup>3</sup> Die Ausschreibung von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern zwecks verdeckter Registrierung ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Verbindung zu schweren Straftaten besteht.

<sup>4</sup> Als aussergewöhnlich schwere Straftaten im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Straftaten gemäss Artikel 286 Absatz 2 StPO<sup>15</sup>.

**Art. 30** Informationsaustausch mit Privaten

Zur Verhinderung von Straftaten kann fedpol von Privaten Informationen entgegennehmen und Private orientieren, wenn dies im Interesse der betroffenen Personen ist und deren Zustimmung vorliegt oder nach den Umständen vorausgesetzt werden kann.

**Art. 31** Gefährderansprache

Bestehen konkrete Gründe für die Annahme, dass eine bestimmte Person gegenüber nach Artikel 5 zu schützenden Personen oder Gebäuden eine Straftat begehen wird, kann die für den Schutz zuständige Behörde diese Person an ihrem Aufenthaltsort aufsuchen, auf ihr Verhalten ansprechen und sie auf die Folgen allfälliger Straftaten hinweisen.

---

<sup>15</sup> BBl 2007 6977 (Referendumsvorlage)

**Art. 32** Beschlagnahme gefährlicher Gegenstände

Fedpol kann gefährliche Gegenstände nach Artikel 28a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997<sup>16</sup> über Waffen, Waffenzubehör und Munition beschlagnahmen, so weit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

**5. Titel: Polizeikooperation****1. Kapitel: Polizeikooperation im Allgemeinen****1. Abschnitt: Kooperationsarten und -instrumente****Art. 33** Kooperationsarten

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz arbeitet Fedpol mit in- und ausländischen Behörden und internationalen Organen zusammen, welche sicherheits- oder kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

<sup>2</sup> Diese Zusammenarbeit umfasst:

- a. die einfache polizeiliche Unterstützung: Diese besteht im Austausch von Personal und Material sowie nicht-personenbezogener Informationen;
- b. die standardpolizeiliche Unterstützung: Diese besteht in der Vornahme polizeilicher Massnahmen, die von der Polizei nach diesem Gesetz, nach der StPO<sup>17</sup> oder nach internationalen Abkommen in eigener Kompetenz beantragt und vollzogen werden dürfen;
- c. die polizeiliche Informationshilfe: Diese besteht im einzelfallweisen Austausch von Personendaten sowie von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen (nachfolgend personenbezogene Informationen).

**Art. 34** Kooperationsbüros

Der Bundesrat kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit den einzelnen Nachbarstaaten der Schweiz einrichten und unterhalten.

**Art. 35** Polizeiattachés

<sup>1</sup> Fedpol ernennt Polizeiattachés, die in ausgewählten schweizerischen Vertretungen im Ausland oder bei internationalen Organisationen die Strafverfolgungsbehörden bei der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten im Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Kantone unterstützen. Sie arbeiten im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes direkt mit den zuständigen Behörden des Empfangsstaates und mitinteressierter Drittstaaten zusammen.

<sup>2</sup> Die Polizeiattachés können auch bei Fahndungen und Ermittlungen zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, bei denen die Schweiz Rechtshilfe gewähren kann,

---

<sup>16</sup> SR 514.54

<sup>17</sup> BBl 2007 6977 (Referendumsvorlage)

eingesetzt werden. Sie unterstützen zudem die schweizerischen Vertretungen in ihren Sicherheitsbelangen, insbesondere bei Fragen des Informations- und Datenschutzes.

<sup>3</sup> Sie vertreten die Interessen des EJPD und der schweizerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden im Empfangsstaat.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt mit den Empfangsstaaten die Einzelheiten des Einsatzes.

<sup>5</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, mit den zuständigen Behörden des Auslandes die Stationierung und die Einzelheiten des Einsatzes ihrer Verbindungsleute in der Schweiz zu vereinbaren. Während ihres Aufenthaltes in der Schweiz werden die ausländischen Polizeiattachés durch Vertreterinnen und Vertreter von fedpol betreut.

## 2. Abschnitt: Grundsätze der internationalen Polizeikooperation

### Art. 36 Rechtsquellen der internationalen Polizeikooperation

<sup>1</sup> Eine Pflicht zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit besteht nur aufgrund entsprechender Regelungen in internationalen Abkommen oder soweit das innerstaatliche schweizerische Recht dies vorsieht. Ohne vertragliche Verpflichtung erfolgt die Zusammenarbeit in der Regel nach Massgabe der Gegenseitigkeit.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz lässt weitergehende Kooperationspflichten und die günstigeren Bestimmungen bestehender bilateraler oder multilateraler Abkommen unberührt.

### Art. 37 Verhältnis zur Rechtshilfe

Die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981<sup>18</sup> sowie internationaler Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen bleiben vorbehalten.

### Art. 38 Länderübergreifende standardpolizeiliche Unterstützung

<sup>1</sup> Fedpol nimmt ausländische polizeiliche Ersuchen um grenzüberschreitende Observation und kontrollierte Lieferung entgegen und stellt entsprechende schweizerische Ersuchen der zuständigen ausländischen Behörde zu.

<sup>2</sup> Über ein ausländisches Observationsersuchen entscheidet der diensthabende Polizeioffizier bzw. die diensthabende Polizeioffizierin von fedpol:

- a. im Zusammenhang mit Straftaten, die der Bundesgerichtsbarkeit gemäss den Artikeln 23 und 24 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>19</sup> unterliegen; oder
- b. wenn das Ersuchen mangels klarer Zuständigkeit keiner kantonalen Behörde zum Entscheid weitergeleitet werden kann.

<sup>3</sup> Fedpol ist die zuständige Benachrichtigungsstelle bei einer grenzüberschreitenden Nacheile durch ausländische Beamte. Aufgrund der Benachrichtigung prüft der

---

<sup>18</sup> SR 351.1

<sup>19</sup> BBl 2007 6977 (Referendumsvorlage)

diensthabende Polizeioffizier bzw. die diensthabende Polizeioffizierin von fedpol die Rechtmässigkeit der Nacheile und verlangt entweder deren sofortige Einstellung oder bewilligt diese und trifft die weiteren notwendigen Massnahmen.

## **2. Kapitel: Polizeiliche Informationshilfe im Besonderen**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 39** Informationshilfe

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz tauscht fedpol mit anderen Behörden und internationalen Organen, die sicherheits- oder kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, personenbezogene Informationen aus, soweit diese nach Massgabe des Bundesrechts bei ihm vorhanden sind.

<sup>2</sup> Die Bearbeitung dieser Informationen unterliegt dem Datenschutzrecht von Bund und Kantonen.

#### **Art. 40** Verwendungsbeschränkungen

Dürfen die zur Verfügung gestellten Personendaten nur mit Zustimmung einer Justizbehörde in einem Strafverfahren als Beweismittel benutzt werden, weist fedpol die ersuchenden Behörden bei der Übermittlung auf diesen Umstand hin.

#### **Art. 41** Verweigerungsgründe

<sup>1</sup> Fedpol kann die polizeiliche Informationshilfe verweigern oder beschränken, wenn:

- a. sie wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigen könnte;
- b. sie den Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährden könnte; oder
- c. die Informationen, um die ersucht wird, für die Unterstützung kriminal- oder sicherheitspolizeilicher Aufgaben nicht sachdienlich und erforderlich erscheinen.

<sup>2</sup> Fedpol muss die polizeiliche Informationshilfe verweigern, wenn:

- a. befürchtet werden muss, dass die Informationen bei einer Weitergabe unter Missachtung eines Zustimmungsvorbehalts unmittelbar als Beweismittel vor einer Justizbehörde verwendet würden;
- b. der Zugang zu den Informationen und deren Austausch durch eine Justizbehörde genehmigt werden muss und diese die Genehmigung verweigert hat;
- c. die gestellten Informationsersuchen die Anwendung prozessualen Zwangs erfordern oder Informationen betreffen, die einem gesetzlichen Geheimnisschutz oder Weitergabeverbot unterliegen. Unter prozessuellem Zwang sind insbesondere die gemäss schweizerischem Polizei- und Strafverfahrensrecht möglichen Zwangsmassnahmen zu verstehen.

**Art. 42** Ersuchen

<sup>1</sup> Die von fedpol benötigte oder geleistete polizeiliche Informationshilfe erfolgt auf Ersuchen.

<sup>2</sup> Die bei fedpol eingehenden und von ihm ausgehenden Informationsersuchen enthalten folgende Angaben:

- a. die ersuchende Stelle;
- b. eine einzelfallbezogene Eingrenzung der Informationen, um die ersucht wird;
- c. den Zweck, zu dem die Informationen erbeten werden;
- d. eine Darlegung des wesentlichen Sachverhalts;
- e. allfällige Beschränkungen der Verwendung der im Ersuchen enthaltenen Informationen (Auflagen und Bedingungen);
- f. gegebenenfalls den Hinweis, dass die Bearbeitung dringlich ist.

<sup>3</sup> Ersuchen erfolgen in schriftlicher Form. In dringenden Fällen können sie mündlich erfolgen; die schriftliche Begründung ist diesfalls innert nützlicher Frist nachzureichen.

**Art. 43** Bearbeitung der Ersuchen

<sup>1</sup> Ersuchen, die an eine unzuständige Behörde gerichtet sind, leitet fedpol von Amtes wegen weiter; die ersuchende Stelle ist hiervon zu benachrichtigen.

<sup>2</sup> Auflagen und Bedingungen, die die ersuchende Behörde an die Ausführung eines Ersuchens knüpft, sind von fedpol zu beachten.

<sup>3</sup> Fedpol unterrichtet die ersuchende Behörde über die Zweckbestimmung der zu übermittelnden Informationen und versieht diese nötigenfalls mit Beschränkungen hinsichtlich ihrer Bearbeitung (Auflagen und Bedingungen), die ihm selbst nach Massgabe der eidgenössischen oder der kantonalen Gesetzgebung auferlegt sind.

<sup>4</sup> Die Nichtannahme und die Ablehnung eines Ersuchens sind zu begründen.

<sup>5</sup> Bei jeder Weitergabe sind die Empfängerinnen und Empfänger über die Bewertung und die Aktualität der Daten in Kenntnis zu setzen.

**Art. 44** Polizeiliche Informationshilfe ohne Ersuchen

Fedpol kann personenbezogene Informationen auch unaufgefordert übermitteln, wenn:

- a. konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass sie zur Aufklärung oder Verhütung einer Straftat oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beitragen können; oder
- b. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen angenommen werden kann.

## 2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen für die internationale polizeiliche Informationshilfe

### Art. 45 Geltungsbereich

<sup>1</sup> In Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen zur Polizeikooperation und polizeilichen Informationshilfe nach den Artikeln 33-44 regelt dieser Abschnitt die polizeiliche Informationshilfe zwischen fedpol und ausländischen Behörden oder internationalen Organen, die sicherheits- oder kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

<sup>2</sup> Für die polizeiliche Informationshilfe über Interpol und Europol sowie mit Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind (Schengen-Staaten), gelten zudem die Bestimmungen der nachfolgenden Abschnitte 3-6. Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 2 aufgeführt.

### Art. 46 Datenweitergabe und Bearbeitungsgrundsätze

<sup>1</sup> An ausländische Behörden und internationalen Organe, die sicherheits- oder kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, darf fedpol Personendaten weitergeben, wenn ein Gesetz oder Staatsvertrag es vorsieht oder wenn:

- a. die Information benötigt wird, um eine sicherheits- oder kriminalpolizeiliche Aufgabe zu erfüllen oder
- b. das fedpol die Information weitergeben muss, um ein schweizerisches Informationsersuchen zu begründen oder
- c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen angenommen werden kann.

<sup>2</sup> An Private darf fedpol Personendaten weitergeben, wenn ein Gesetz oder Staatsvertrag es vorsieht oder wenn:

- a. das fedpol die Informationen weitergeben muss, um seine sicherheits- und kriminalpolizeilichen Aufgaben zu erfüllen; oder
- b. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen angenommen werden kann.

<sup>3</sup> Bei der Weitergabe beachtet fedpol die Grundsätze des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981<sup>20</sup> nach den Artikeln 1a, 2 und 3 sowie 75a.

<sup>4</sup> Informationen über Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene darf fedpol erst nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Migration an ausländische Staaten weitergeben.

### Art. 47 Verwendungsbeschränkungen

Fedpol weist die ausländischen Behörden bei der Übermittlung darauf hin, dass:

- a. die zur Verfügung gestellten Personendaten nur für kriminal- und sicherheitspolizeiliche Zwecke verwendet werden, dürfen;

---

<sup>20</sup> SR 351.1

- b. die zur Verfügung gestellten Personendaten nur mit Zustimmung von fedpol an einen Drittstaat, ein internationales Organ oder eine natürliche oder juristische Person weitergegeben werden dürfen;

**Art. 48**            Zusätzliche Verweigerungsgründe

<sup>1</sup> Neben den Verweigerungsgründen nach Artikel 41 kann fedpol die polizeiliche Informationshilfe gegenüber ausländischen Behörden verweigern oder beschränken, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Zudem muss fedpol die polizeiliche Informationshilfe verweigern, wenn:

- a. die Grundsätze nach den Artikeln 1a, 2 und 3 des Rechtshilfegesetzes<sup>21</sup> die Verweigerung gebieten; oder
- b. die Behandlung des Ersuchens durch fedpol als Polizeistelle nach Artikel 75a des Rechtshilfegesetzes<sup>22</sup> ausgeschlossen ist;
- c. der ersuchende Staat keinen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

<sup>3</sup> Dieser Artikel ist nicht anwendbar im Verhältnis mit Strafverfolgungsbehörden von Schengen-Staaten nach Artikel 60.

**Art. 49**            Bekanntgabe von ausländischen Daten an einen Drittstaat oder ein internationales Organ

<sup>1</sup> Fedpol kann Personendaten, die von einem anderen Staat übermittelt oder bereitgestellt wurden, der zuständigen Behörde eines Drittstaates oder einem internationalen Organ bekanntgeben, wenn:

- a. die Bekanntgabe zur Erfüllung einer sicherheits- oder kriminalpolizeilichen Aufgabe erforderlich ist;
- b. die empfangende Stelle für die Erfüllung sicherheits- oder kriminalpolizeilicher Aufgaben zuständig ist;
- c. der Staat, der die Daten übermittelt oder bereitgestellt hat, der Bekanntgabe vorgängig zugestimmt hat; und
- d. der Drittstaat oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz der Daten gewährleistet.

<sup>2</sup> Soll die Bekanntgabe an einen Schengen-Staat erfolgen, gilt die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe d als erfüllt.

<sup>3</sup> Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c dürfen im Einzelfall Personendaten bekanntgegeben werden, wenn:

- a. die vorgängige Zustimmung des Staates, der die Daten übermittelt oder bereitgestellt hat, nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; und

---

<sup>21</sup> SR 351.1

<sup>22</sup> SR 351.1



- b. die Bekanntgabe zur Abwehr einer unmittelbar drohenden ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Drittstaates oder zur Wahrung der wesentlichen Interessen eines Schengen-Staates unerlässlich ist.

<sup>4</sup>Falls die nach Absatz 3 bekanntgegebenen Daten von einem Schengen-Staat übermittelt oder bereitgestellt wurden, ist dieser hierüber unverzüglich zu unterrichten.

<sup>5</sup>Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d dürfen im Einzelfall Personendaten bekanntgegeben werden, wenn:

- a. dies zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person oder einer Drittperson erforderlich ist;
- b. dies zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist; oder
- c. hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten.

**Art. 50** Bekanntgabe von ausländischen Personendaten an natürliche oder juristische Personen

<sup>1</sup>Fedpol kann Personendaten, die von einem anderen Staat übermittelt oder bereitgestellt wurden, natürlichen oder juristischen Personen im Einzelfall bekanntgeben, wenn:

- a. das Gesetz oder ein völkerrechtliches Abkommen dies vorsehen;
- b. der Staat, bei dem die Personendaten beschafft wurden, der Bekanntgabe vorgängig zugestimmt hat;
- c. nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen; und
- d. die Bekanntgabe unerlässlich ist für:
1. die Erfüllung einer rechtmässigen Aufgabe der juristischen oder natürlichen Person;
  2. die Erfüllung sicherheits- oder kriminalpolizeilicher Aufgaben; oder
  3. die Abwehr einer schweren Verletzung der Rechte natürlicher oder juristischer Personen.

<sup>2</sup>Die Daten werden der natürlichen oder juristischen Person mit der ausdrücklichen Auflage bekannt gegeben, sie ausschliesslich für den von fedpol genannten Zweck zu verwenden.

**Art. 51** Bekanntgabe von eigenen Daten an einen Drittstaat, ein internationales Organ oder an eine natürliche oder juristische Person

Für die Bekanntgabe der von ihm übermittelten oder bereit gestellten Personendaten an einen Drittstaat, ein internationales Organ oder eine natürliche oder juristische Person erteilt fedpol seine Zustimmung, wenn die Voraussetzungen von Artikel 49 und 50 sinngemäss erfüllt sind.

**Art. 52** Weiterleitung kantonaler Ersuchen über fedpol an das Ausland

<sup>1</sup> Die Kantone richten ihre eigenen Ersuchen um polizeiliche Informationshilfe an das fedpol zur Weiterleitung an die jeweilige ausländische Behörde. Der von Gesetz oder Staatsvertrag vorgesehene direkte Verkehr der Kantone mit dem Ausland bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Fedpol kann von der Übermittlung eines kantonalen Informationshilfeersuchens an den ausländischen Adressaten nach Rücksprache mit der kantonalen Behörde absehen:

- a. wenn die Bedeutung des Sachverhalts die Inanspruchnahme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nicht rechtfertigt; oder
- b. durch eine Übermittlung Interessen von Behörden des Bundes oder anderer Kantone gefährdet würden; oder
- c. der ersuchende Staat keinen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

**3. Abschnitt: Polizeiliche Informationshilfe mit Interpol****Art. 53** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Fedpol nimmt die Aufgaben eines Nationalen Zentralbüros im Sinne der Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) wahr.

<sup>2</sup> Es ist zuständig für die polizeiliche Informationshilfe zwischen den Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen einerseits sowie den Nationalen Zentralbüros anderer Staaten und dem Generalsekretariat von Interpol andererseits.

**Art. 54** Statuten und Reglemente

<sup>1</sup> Die polizeiliche Informationshilfe richtet sich nach den vom Bundesrat als anwendbar erklärten Statuten und Reglementen von Interpol. Der Bundesrat regelt weitere Einzelheiten.

<sup>2</sup> Fedpol kann mit den Zentralbüros anderer Staaten Informationen direkt austauschen, wenn der Empfängerstaat den datenschutzrechtlichen Vorschriften von Interpol untersteht.

**4. Abschnitt: Polizeiliche Informationshilfe mit Europol****Art. 55** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Fedpol ist zuständig für die polizeiliche Informationshilfe mit dem Europäischen Polizeiamt (Europol).

<sup>2</sup> Die polizeiliche Informationshilfe richtet sich insbesondere nach den Voraussetzungen nach den Artikeln 3 und 10–13 des Abkommens vom 24. September

2004<sup>23</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Polizeiamt.

## 5. Abschnitt: Polizeiliche Informationshilfe mit Schengen-Staaten

### Art. 56 Zuständigkeit

Bund und Kantone vollziehen die Bestimmungen der Schengen-Assoziierungsabkommen nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts.

### Art. 57 SIRENE-Büro

<sup>1</sup> Fedpol führt eine zentrale Stelle (SIRENE-Büro<sup>24</sup>), die für den N-SIS<sup>25</sup> zuständig ist.

<sup>2</sup> Das SIRENE-Büro ist Anlauf-, Koordinations- und Konsultationsstelle für die polizeiliche Informationshilfe im Zusammenhang mit den Ausschreibungen im SIS<sup>26</sup>. Es überprüft die formelle Zulässigkeit der in- und ausländischen Ausschreibungen im SIS.

## 6. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen für die polizeiliche Informationshilfe mit den Schengen-Staaten in Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den vereinfachten Informationsaustausch

### Art. 58 Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich der vereinfachten Informationshilfe

<sup>1</sup> In Ergänzung zu den vorstehenden Bestimmungen dieses Kapitels über die Informationshilfe regelt dieser Abschnitt in Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006<sup>27</sup> über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Rahmenbeschluss 2006/960/JI) die vereinfachte Informationshilfe zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten). Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 2 aufgeführt.

<sup>2</sup> Die vereinfachte Informationshilfe nach diesem Abschnitt erfolgt zum Zweck der Verhütung und Verfolgung von Straftaten zwischen den genannten Strafverfolgungsbehörden, sofern in einem Spezialgesetz oder in einem Abkommen vorgese-

<sup>23</sup> SR 0.362.2

<sup>24</sup> Supplementary Information REquest at the National Entry (Anträge auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle)

<sup>25</sup> Nationaler Teil des Schengener InformationsSystems

<sup>26</sup> Schengener InformationsSystem

<sup>27</sup> ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89

hen ist, dass Daten zwischen ihnen zu den genannten Zwecken ausgetauscht werden dürfen.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt wenden die Strafverfolgungsbehörden des Bundes das gesamte 2. Kapitel über die polizeiliche Informationshilfe an.

<sup>4</sup> Die Kantone wenden beim Vollzug von Bundesrecht ebenfalls das gesamte 2. Kapitel über die polizeiliche Informationshilfe an, soweit keine kantonalen Kompetenzen zur polizeilichen Informationshilfe mit den Schengen-Staaten bestehen.

<sup>5</sup> Für die Weitergabe von Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der anderen Schengen-Staaten dürfen nicht strengere Regeln gelten als für die Weitergabe an schweizerische Strafverfolgungsbehörden.

<sup>6</sup> Spezialgesetze, die strengere Regeln für die Weitergabe an ausländische Strafverfolgungsbehörden vorsehen, finden auf die Weitergabe an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der anderen Schengen-Staaten keine Anwendung.

#### **Art. 59** Strafverfolgungsbehörden des Bundes

<sup>1</sup> Als Strafverfolgungsbehörden des Bundes nach diesem Abschnitt gelten neben fedpol alle weiteren Behörden, die nach Bundesrecht befugt sind, zur Verfolgung und Verhütung von Straftaten öffentliche Gewalt auszuüben und Zwangsmassnahmen zu ergreifen.

<sup>2</sup> Insoweit Behörden Verwaltungsstrafverfahren durchführen, sind sie vom Geltungsbereich dieses Abschnittes ausgenommen.

#### **Art. 60** Strafverfolgungsbehörden der anderen Schengen-Staaten

Als zuständige Strafverfolgungsbehörden der anderen Schengen-Staaten gelten die Behörden nach Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI.

#### **Art. 61** Informationen

Die polizeiliche Informationshilfe nach diesem Abschnitt umfasst alle Arten von Daten, die bei den Strafverfolgungsbehörden vorhanden sind und sich auf Straftaten beziehen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind.

#### **Art. 62** Kommunikationswege und Anlaufstellen

<sup>1</sup> Die polizeiliche Informationshilfe zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten erfolgt über die für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle.

<sup>2</sup> Fedpol kann als zentrale Anlaufstelle für andere Strafverfolgungsbehörden auftreten.

**Art. 63** Polizeiliche Informationshilfe ohne Ersuchen

<sup>1</sup> Die Strafverfolgungsbehörden des Bundes stellen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten die in Artikel 61 definierten Informationen, die für die Verhütung und Verfolgung der in Anhang 1 aufgezählten Straftaten von Bedeutung sein könnten, unaufgefordert zur Verfügung.

<sup>2</sup> Über die Anwendung der polizeilichen Informationshilfe ohne Ersuchen wird jährlich ein Bericht erstellt.

**Art. 64** Zustimmung einer Justizbehörde

Ist die Zustimmung einer Justizbehörde nötig, so fordert die ersuchte Strafverfolgungsbehörde diese Zustimmung von Amtes wegen an.

**Art. 65** Verweigerung

Zusätzlich zu den in Artikel 41 genannten Fällen muss die Informationshilfe verweigert werden, wenn sich das Ersuchen auf eine Straftat bezieht, die mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder weniger bedroht ist.

**Art. 66** Fristen

<sup>1</sup> Betreffen die erbetenen Informationen eine Straftat nach Anhang 1 und sind sie durch Zugriff auf eine Datenbank unmittelbar verfügbar, so gelten für die Beantwortung des Ersuchens folgende Fristen:

- a. acht Stunden bei dringenden Ersuchen;
- b. sieben Tage bei nicht dringenden Ersuchen.

<sup>2</sup> Die Frist gemäss Absatz 1 Buchstabe a kann auf drei Tage ausgedehnt werden; die Ausdehnung muss begründet werden.

<sup>3</sup> In allen anderen Fällen muss das Ersuchen innerhalb von vierzehn Tagen beantwortet werden.

**Art. 67** Formulare

<sup>1</sup> Das EJPD legt die für die Stellung der eigenen Ersuchen, für die Beantwortung der ausländischen Ersuchen sowie für die polizeiliche Informationshilfe ohne Ersuchen zu verwendenden Formulare fest.

<sup>2</sup> Es legt weiter die Formulare fest, die für die Begründung der Weiterleitung eines Ersuchens, der Verweigerung von Informationen und der Verzögerung der Beantwortung zu verwenden sind.

**Art. 68** Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes

<sup>1</sup> Der Bundesrat ist ermächtigt, selbständig internationale Abkommen abzuschliessen über die Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes, die eine Änderung der in Anhang 1 genannten Straftaten bewirken.

<sup>2</sup> Zur Umsetzung eines internationalen Abkommens nach Absatz 1 kann der Bundesrat per Verordnung den Anhang I dieses Gesetzes vorläufig ändern. Gleichzeitig unterbreitet er der Bundesversammlung eine Botschaft zur Umsetzung dieses internationalen Abkommens auf Gesetzesstufe.

## **6. Titel: Polizeiliche Informationssysteme des Bundes**

### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 69** Grundsätze

<sup>1</sup> Fedpol betreibt folgende polizeilichen Informationssysteme:

- a. das Informations- und Dokumentationssystem über Ereignisse (Art. 75);
- b. das Informations- und Dokumentationssystem über Bedrohungen (Art. 76);
- c. das Informationssystem über Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen (Art. 77);
- d. den polizeilichen Informationssystem-Verbund (Art. 78);
- e. das automatisierte Polizeifahndungssystem (Art. 86);
- f. den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS; Art. 87);
- g. den nationalen Polizeiindex (Art. 88);
- h. das Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem von fedpol (Art. 89).

<sup>2</sup> In den Informationssystemen nach Absatz 1 dürfen besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

<sup>3</sup> Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit dürfen nicht bearbeitet werden. Die Bearbeitung ist jedoch dann zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Organisation oder ihr angehörende Personen die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um strafbare Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen.

#### **Art. 70** Datenbearbeitung im Rahmen der internationalen Polizeikooperation

<sup>1</sup> Die Behörden des Bundes dürfen im Rahmen der internationalen Polizeikooperation Daten in den polizeilichen Informationssystemen bearbeiten, sofern diese Bearbeitung in einem formellen Gesetz nach Artikel 3 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>28</sup> über den Datenschutz (DSG) oder in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Behörden anderer Länder und internationale Organisationen dürfen die Daten in den polizeilichen Informationssystemen mittels automatisiertem Abrufverfahren nur

---

<sup>28</sup> SR 235.1

einsehen, wenn ein formelles Gesetz nach Artikel 3 Buchstabe j DSG oder ein internationales Abkommen dies vorsieht.

**Art. 71** Datenbearbeitung zur internen Kontrolle und im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten

<sup>1</sup> Soweit es zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben erforderlich ist, dürfen die verwaltungsinternen Kontrolldienste und die verwaltungsinternen Dienste oder Personen, denen die Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften obliegt, Daten in allen in diesem Gesetz genannten polizeilichen Informationssystemen bearbeiten.

<sup>2</sup> Die mit Wartungs- und Programmieraufgaben betrauten Personen dürfen Daten in den in diesem Gesetz genannten polizeilichen Informationssystemen nur bearbeiten, soweit:

- a. dies zur Erfüllung ihrer Wartungs- und Programmierarbeiten unbedingt erforderlich ist; und
- b. die Datensicherheit gewährleistet ist.

**Art. 72** Aufbewahrungsdauer, Löschung, Archivierung und Vernichtung der Daten

<sup>1</sup> Daten dürfen in den polizeilichen Informationssystemen so lange bearbeitet werden, wie es der Bearbeitungszweck erfordert, längstens aber bis zum Ablauf der gemäss Artikel 74 Buchstabe d festgelegten Aufbewahrungsdauer; sie sind danach zu löschen.

<sup>2</sup> Für die Löschung der Daten nach Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsdauer wird für jedes Informationssystem eines der folgenden Verfahren angewandt:

- a. Ein einzelner Eintrag wird gelöscht, sobald die entsprechende Aufbewahrungsdauer abgelaufen ist.
- b. Miteinander verknüpfte Daten werden als Block gelöscht, sobald die Aufbewahrungsdauer des letzten erfassten Vorgangs abgelaufen ist.

<sup>3</sup> Wird das Verfahren nach Absatz 2 Buchstabe b angewendet, so hat der Inhaber der Datensammlung in regelmässigen Abständen eine allgemeine Überprüfung des Informationssystems durchzuführen. Dabei wird jeder Datenblock auf seine Vereinbarkeit mit den für das betreffende Informationssystem anwendbaren Bestimmungen überprüft. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht.

<sup>4</sup> Daten, die gemäss den Absätzen 1–3 zur Löschung bestimmt sind, dürfen anonymisiert aufbewahrt werden, soweit dies für Statistik- oder Kriminalanalysezwecke erforderlich ist.

<sup>5</sup> Zur Löschung bestimmte Daten und die dazugehörigen Unterlagen werden dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten und Unterlagen werden vernichtet.

**Art. 73** Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Das Auskunftsrecht richtet sich nach den Artikeln 8 und 9 DSGVO<sup>29</sup>.

<sup>2</sup> Fedpol erteilt die Auskünfte nach Rücksprache mit der Behörde, welche die Daten eingetragen hat oder hat eintragen lassen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Migration erteilt die Auskünfte über Daten betreffend die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Einreisebeschränkungen und Einreisesperren nach Artikel 67 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>30</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer, die im Informationssystem nach Artikel 83 bearbeitet werden.

<sup>4</sup> Die Bundesanwaltschaft erteilt Auskünfte über Daten, die im Informationssystem nach Artikel 79 bearbeitet werden (Art. 95ff. StPO<sup>31</sup>).

**Art. 74** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat legt für jedes Polizei-Informationssystem fest:

- a. die Verantwortlichkeit bei der Datenbearbeitung;
- b. den Datenkatalog;
- c. den Umfang der Zugriffsberechtigungen durch Abrufverfahren;
- d. die Aufbewahrungsdauer der Daten und das Verfahren zur Datenlöschung;
- e. die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- f. die einzelfallweise Weitergabe von Daten der polizeilichen Informationssysteme an Dritte, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist;
- g. die Bestimmungen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

**2. Kapitel: Sicherheitspolizeiliche Informationssysteme****Art. 75** Informations- und Dokumentationssystem über Ereignisse

<sup>1</sup> Fedpol bearbeitet die Informationen, die im Hinblick auf Massnahmen zum Schutz von Personen und Gebäuden nach Artikel 4 ff. dieses Gesetzes notwendig sind.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt fedpol ein ereignisbezogenes Informations- und Dokumentationssystem über gefährdete Personen und die mit ihnen verbundenen Ereignisse.

<sup>3</sup> Ereignis- und personenbezogene Informationen dürfen bekannt gegeben werden:

- a. zivilen und militärischen Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone zum Schutz von Personen und Gebäuden;

---

<sup>29</sup> SR 235.1

<sup>30</sup> SR 142.20

<sup>31</sup> BBl 2007 6977 (Referendumsvorlage)



- b. in- und ausländischen Polizeiorganen zur Anordnung und Durchführung von Schutzmassnahmen.

<sup>4</sup> Die Daten werden spätestens fünf Jahre nach Entfallen des Schutzbedarfs vernichtet.

**Art. 76** Informations- und Dokumentationssystem über Bedrohungen

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben führt fedpol ein vom System nach Artikel 75 getrenntes Informations- und Dokumentationssystem, in welches Daten über Personen aufgenommen werden,

- a. gegen die der begründete Verdacht besteht, dass sie die Sicherheit von Behörden, Personen und Gebäuden gefährden, für deren Sicherheit fedpol sorgen muss;
- b. die gefährdet sind und zu deren Gunsten fedpol Schutzmassnahmen anordnen kann.

<sup>2</sup> Im System dürfen folgende Daten über Personen nach Absatz 1 bearbeitet werden:

- a. Personalien;
- b. religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten und Tätigkeiten im Rahmen von Artikel 69 Absatz 3;
- c. Gesundheitszustand der gefährdenden Person;
- d. Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit der gefährdenden Person;
- e. Mitgliedschaften in Parteien, Gesellschaften, Vereinen, Organisationen und Institutionen sowie Angaben über deren leitende Organe;
- f. Ton- und Bildaufzeichnungen;
- g. Vorkommnisse, die für die Beurteilung des Grades der Gefährdung von Personen von Bedeutung sind, namentlich Angaben über Verurteilungen oder hängige Verfahren.

<sup>3</sup> Die Informationen stammen aus:

- a. Anfragen an andere Stellen von fedpol;
- b. Mitteilungen von Stellen der zivilen und militärischen Verwaltung;
- c. Mitteilungen von in- und ausländischen Vertretungen oder internationalen Organen;
- d. Mitteilungen von in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden;
- e. öffentlich verwertbaren Quellen;
- f. Mitteilungen Privater;
- g. dem Einholen von Auskünften;
- h. Nachforschungen und Abklärungen von fedpol selbst;
- i. Auswertung von Informationen, Auskünften und Mitteilungen.

<sup>4</sup> Zugriff auf das System mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben Stellen von fedpol, die sich:

- a. mit der Gefährdungsbeurteilung befassen, zum Schutz von gefährdeten Personen und Gebäuden;
- b. mit Personenschutzaufgaben befassen, zum Schutz von gefährdeten Personen;
- c. mit Staatsschutz- oder Terrorermittlungen befassen, zur Verhinderung und Verfolgung strafbarer Handlungen.

<sup>5</sup> Folgenden am System nicht direkt angeschlossenen Stellen und Personen dürfen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt gegeben werden:

- a. Departementen, Amtsstellen und Sicherheitsorganen der zivilen und militärischen Verwaltung zum Schutz von Behörden, Personen und Gebäuden;
- b. den Hausherrn der Gebäude des Bundes zur Verhinderung des unberechtigten Zutritts von Personen;
- c. in- und ausländischen Vertretungen sowie internationalen Organen zum Schutz völkerrechtlich geschützter Personen;
- d. in- und ausländischen Polizeiorganen zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben;
- e. Verantwortlichen von Anlässen und Privaten, soweit die Bekanntgabe notwendig ist, um eine schwere und unmittelbare Gefahr abzuwenden.

### 3. Kapitel: Verwaltungspolizeiliches Informationssystem

**Art. 77** Informationssystem über Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen

<sup>1</sup> Fedpol betreibt ein elektronisches Informationssystem, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben.

<sup>2</sup> In das Informationssystem dürfen Informationen über Personen, gegen die Ausreisesperren, Massnahmen nach kantonalem Recht im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen oder andere Massnahmen wie Stadionverbote verhängt worden sind, aufgenommen werden, wenn:

- a. die Massnahme von einer richterlichen Behörde ausgesprochen oder bestätigt worden ist;
- b. die Massnahme aufgrund einer Straftat ausgesprochen worden ist, die zur Anzeige an die zuständigen Behörden gebracht wurde; oder
- c. die Massnahme zur Wahrung der Sicherheit von Personen oder der Sportveranstaltung notwendig ist und glaubhaft gemacht werden kann, dass die Massnahme begründet ist.

<sup>3</sup> Das elektronische Informationssystem enthält folgende Daten: Foto; Name; Vorname; Geburtsdatum; Geburtsort; Heimatort; Wohnadresse; Art der Massnahme und Grund der Massnahme wie Verurteilung, Strafuntersuchung, Meldungen der Polizei, Videoaufnahmen; verfügende Behörde; Verstösse gegen Massnahmen; Organisationen; Ereignisse.

<sup>4</sup> Die Behörden und Stellen nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997<sup>32</sup> über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), die über Informationen nach Absatz 1 verfügen, sind zu deren Weitergabe an fedpol verpflichtet.

<sup>5</sup> Die Vollzugsbehörden können besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit es die Durchführung ihrer Aufgaben erfordert.

<sup>6</sup> Fedpol prüft, ob die Informationen, die ihm übermittelt werden, richtig und erheblich im Sinne von Absatz 2 sind. Es vernichtet unrichtige oder unerhebliche Informationen und benachrichtigt darüber den Absender.

<sup>7</sup> Das Informationssystem steht den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen von fedpol sowie den Polizeibehörden der Kantone, der Schweizerischen Zentralstelle für Hooliganismus und der Zollverwaltung über ein Abrufverfahren zur Verfügung.

<sup>8</sup> Die Vollzugsbehörden können Personendaten nach Absatz 1 an Organisatoren von Sportveranstaltungen in der Schweiz weitergeben, wenn die Daten für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich bestimmter Veranstaltungen nötig sind. Die Empfänger der Daten dürfen diese nur im Rahmen des Vollzuges der Massnahmen an Dritte weitergeben. Der Bundesrat regelt, wie die Daten durch die Empfänger und durch Dritte bearbeitet werden.

<sup>9</sup> Fedpol kann Informationen und Personendaten an ausländische Polizeibehörden und Sicherheitsorgane weitergeben und entsprechende Daten entgegennehmen. Die Weitergabe richtet sich nach den Voraussetzungen der Artikel 39ff. Die Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger garantiert, dass sie ausschliesslich der Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen dienen. Der Quellenschutz ist zu wahren.

#### **4. Kapitel: Polizeilicher Informationssystem-Verbund**

##### **Art. 78** Grundsatz

<sup>1</sup> Fedpol betreibt einen Informationssystem-Verbund; dieser umfasst folgende Informationssysteme:

- a. das System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes (Art. 79);
- b. das System Bundesdelikte (Art. 80);
- c. das System internationale und interkantonale Polizeikooperation (Art. 81);

---

<sup>32</sup> SR 120

- d. das System zur Unterstützung der Ermittlungen der Kantone im Bereich ihrer Strafverfolgungskompetenzen (Art. 82);
- e. das System zur Personenidentifikation im Rahmen von Strafverfolgungen und bei der Suche nach vermissten Personen einschliesslich DNA-Profil-Informationssystem (Art. 83-85).

<sup>2</sup> Die Systeme werden so miteinander verbunden, dass die Benutzenden im Rahmen ihrer Zugriffsrechte mit einer einzigen Abfrage prüfen können, ob bestimmte Personen oder Organisationen in einem Informationssystem oder mehreren Informationssystemen des Verbunds verzeichnet sind.

**Art. 79** System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes

<sup>1</sup> Fedpol betreibt das System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes.

<sup>2</sup> Das System enthält die Daten, welche die BKP im Rahmen von hängigen Strafverfahren bei ihren gerichtspolizeilichen Ermittlungen sammelt.

<sup>3</sup> Die Daten werden nach den Artikel 95ff. StPO<sup>33</sup> bearbeitet.

<sup>4</sup> Zugriff auf die Daten mittels Abrufverfahren (Online-Zugriff) haben:

- a. die BKP, die Abteilungen Einsatz und Fahndung sowie Operative Polizeizusammenarbeit bei der Hauptabteilung Internationale Polizeikooperation und die Sektion Polizeisysteme der Hauptabteilung Dienste;
- b. die Bundesanwaltschaft;
- c. die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone;
- d. fedpol und der Nachrichtendienst des Bundes zur Erstellung von Analysen und für die Verhängung und Aufhebung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden.

<sup>5</sup> Der Zugriff auf Daten aus einem bestimmten Strafverfahren kann mit Entscheid der Bundesanwaltschaft eingeschränkt werden.

**Art. 80** System Bundesdelikte

<sup>1</sup> Fedpol betreibt das System Bundesdelikte. In diesem System werden Daten bearbeitet, welche die kriminalpolizeilichen Zentralstellen im Rahmen ihrer Informations- und Koordinationsaufgaben ausserhalb von Strafverfahren gemäss diesem Gesetz und gemäss internationalen Abkommen über die Polizeizusammenarbeit sammeln.

<sup>2</sup> Das System enthält Daten über Personen und Organisationen, die strafbarer Handlungen verdächtigt werden, die in die Zuständigkeit der BKP als Zentralstelle oder als Strafverfolgungsorgan fallen. Es enthält darüber hinaus:

---

<sup>33</sup> BBl 2007 6977 (Referendumsvorlage)

- a. Daten über Merkmale dieser strafbaren Handlungen und die dabei angewandten Methoden;
- b. Daten aus öffentlichen Quellen, die zur Erfüllung der Aufgaben der BKP nützlich sind;
- c. Berichte über die nationale und internationale Lage im Bereich der Kriminalität;
- d. Ergebnisse von Kriminalanalyseaufträgen.

<sup>3</sup> Das System ist so aufgebaut, dass die Informationen danach unterschieden werden können, ob sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen, Europol oder im Rahmen anderer in zwischenstaatlichen Abkommen vorgesehener Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

<sup>4</sup> Die Daten des Systems können nach kriminologischen Kategorien abgelegt werden. Der Zugriff auf einzelne dieser Datenkategorien kann auf einen bestimmten Benutzerkreis beschränkt werden. Zudem kann das Erscheinen der Daten im Nationalen Polizeiindex (Art. 88) unterdrückt werden, wenn wichtige Interessen der Strafverfolgung dies erfordern.

<sup>5</sup> Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP, die Abteilungen Einsatz und Fahndung sowie Operative Polizeizusammenarbeit bei der Hauptabteilung Internationale Polizeikooperation und die Sektion Polizeisysteme der Hauptabteilung Dienste;
- b. das Nationale Zentralbüro Interpol Bern, das SIRENE-Büro, die nationale Europol-Kontaktstelle und das Bundesamt für Justiz zur Erfüllung der ihm gemäss Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981<sup>34</sup> übertragenen Aufgaben;
- c. die Polizeidienste der Kantone und die vom Bundesrat bestimmten Bundesbehörden, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit der BKP zusammenarbeiten;
- d. fedpol und der Nachrichtendienst des Bundes zur Erstellung von Analysen und für die Verhängung und Aufhebung von Fernhaltmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden.

<sup>6</sup> Ist die Beschaffung der im System erfassten Daten durch die BKP für die betroffene Person nicht erkennbar, so muss diese nach Massgabe von Artikel 12 Absatz 4 informiert werden.

#### **Art. 81** System internationale und interkantonale Polizeikooperation

<sup>1</sup> Fedpol betreibt das System internationale und interkantonale Polizeikooperation. Dieses dient:

- a. zum Austausch:
  1. von kriminalpolizeilichen Informationen,

---

<sup>34</sup> SR 351.1

2. von Informationen zu strafbaren Handlungen, die nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterliegen,
  3. von Informationen zur Suche nach Vermissten,
  4. von Informationen zur Identifizierung von Unbekannten;
- b. zur Kooperation der Polizeiorgane des Bundes mit den kantonalen und ausländischen Polizeiorganen.

<sup>2</sup> Das System enthält:

- a. Daten, die zu Gunsten anderer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen und Europol sowie im Rahmen anderer Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit übermittelt werden;
- b. Daten, die im Rahmen der Koordination nationaler und internationaler Ermittlungen im Sinne von Artikel 8 bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Es enthält Daten über Personen, die fedpol gemeldet worden sind:

- a. als Tatverdächtige, Geschädigte oder Auskunftspersonen im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungsverfahren in- oder ausländischer Strafverfolgungs- und Polizeibehörden oder im Rahmen einer Mitteilung von Behörden, die von Rechts wegen dazu befugt oder verpflichtet sind, das fedpol zu informieren;
- b. im Zusammenhang mit polizeilichen Tätigkeiten zur Verhütung von Straftaten;
- c. im Zusammenhang mit der Suche nach vermissten Personen und der Identifizierung von unbekannt Personen.

<sup>4</sup> Das System enthält zudem Daten zu verlorenen oder gestohlenen Sachen.

<sup>5</sup> Das System ist so aufgebaut, dass die Informationen danach unterschieden werden können, ob sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen, Europol oder im Rahmen anderer in zwischenstaatlichen Abkommen vorgesehener Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

<sup>6</sup> Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP, die Abteilungen Einsatz und Fahndung sowie Operative Polizeizusammenarbeit bei der Hauptabteilung Internationale Polizeikooperation und die Sektion Polizeisysteme der Hauptabteilung Dienste;
- b. das Nationale Zentralbüro Interpol Bern, das SIRENE-Büro, die nationale Europol-Kontaktstelle und das Bundesamt für Justiz zur Erfüllung der ihm gemäss Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981<sup>35</sup> übertragenen Aufgaben;
- c. die Polizeidienste der Kantone und die vom Bundesrat bestimmten Bundesbehörden, die im Rahmen ihrer Aufgaben mit der BKP zusammenarbeiten.

**Art. 82** System zur Unterstützung der Ermittlungen der Kantone im Bereich ihrer Strafverfolgungskompetenzen

<sup>1</sup> Fedpol betreibt das System zur Unterstützung der Ermittlungen der Kantone im Bereich ihrer Strafverfolgungskompetenzen.

---

<sup>35</sup> SR 351.1

<sup>2</sup> Das System enthält Daten, welche die Polizeidienste der Kantone im Rahmen von Vorermittlungen und gerichtspolizeilichen Ermittlungen im Bereich ihrer Strafverfolgungskompetenzen sammeln. Die Bearbeitung dieser Daten richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Jeder Kanton kann für seine eigenen Daten den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten mit dem betroffenen Kanton zusammenarbeiten, Zugang mittels Abrufverfahren gewähren.

<sup>4</sup> Die Kantone sind verpflichtet, Bestimmungen zum Schutz dieser Daten zu erlassen und ein Organ zu bezeichnen, das die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht.

**Art. 83** System zur Personenidentifikation im Rahmen der Strafverfolgung und bei der Suche nach vermissten Personen

<sup>1</sup> Fedpol registriert und speichert erkennungsdienstliche Daten, die von Behörden der Kantone, des Bundes und des Auslandes bei Strafverfolgungen oder bei Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben erhoben und ihm übermittelt worden sind (DNA-Profile, Finger- und Handballenabdrücke, Spuren, die an einem Tatort gesichert worden sind, Fotografien und Personenbeschreibungen). Diese Daten können zur Identifizierung einer gesuchten oder unbekannt Person miteinander verglichen werden.

<sup>2</sup> Fedpol betreibt zu diesem Zweck das Informationssystem zur Personenidentifikation im Rahmen der Strafverfolgung und der Suche nach vermissten Personen. Das System enthält Daten zu Personen, die erkennungsdienstlich behandelt worden sind (Identität, Grund der erkennungsdienstlichen Behandlung, Informationen zur Straftat), und Daten über Spuren, die an einem Tatort gesichert worden sind.

<sup>3</sup> Ausser fedpol können folgende Behörden Daten im Rahmen von Absatz 1 vergleichen und bearbeiten:

- a. das Rechenzentrum des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes;
- b. die Zollverwaltung;
- c. die Polizeibehörden der Kantone.

<sup>4</sup> Die erkennungsdienstlichen Daten nach Absatz 1 und die Personendaten, die sich auf diese Daten beziehen, werden in voneinander getrennten Informationssystemen bearbeitet. Die erkennungsdienstlichen Daten sind mit den übrigen Daten nach Absatz 2 mittels einer Prozesskontrollnummer verknüpft. Nur fedpol ist befugt, die Verbindung zwischen der Prozesskontrollnummer und den weiteren Daten nach Absatz 2 herzustellen.

<sup>5</sup> Die Bearbeitung der Daten im Informationssystem nach Absatz 2 ist nur den auf erkennungsdienstliche Aufgaben spezialisierten Personen bei fedpol gestattet. Zugriff auf diese Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben:

- a. die BKP, die Abteilungen Einsatz und Fahndung sowie Operative Polizeizusammenarbeit bei der Hauptabteilung Internationale Polizeikooperation und die Sektion Polizeisysteme der Hauptabteilung Dienste;

- b. das Bundesamt für Justiz zur Erfüllung der ihm aus dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981<sup>36</sup> übertragenen Aufgaben;
- c. der mit der Führung des automatisierten Polizeifahndungssystems betraute Dienst zur Identitätsabklärung der zu ausschreibenden Personen.

**Art. 84** DNA-Profil-Informationssystem im Besonderen

<sup>1</sup> Als Teil des Informationssystems zur Personenidentifikation nach Artikel 83 dieses Gesetzes wird ein DNA-Profil-Informationssystem betrieben.

<sup>2</sup> Dieses Informationssystem dient dem Vergleich von DNA-Profilen zum Zwecke der Strafverfolgung und der Identifizierung unbekannter, vermisster oder toter Personen.

**Art. 85** Aufnahme in das DNA-Profil-Informationssystem

<sup>1</sup> In das Informationssystem werden die DNA-Profile aufgenommen von:

- a. Personen, die als Täterin oder Täter oder als Teilnehmerin oder Teilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden (Art. 3 DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003<sup>37</sup>);
- b. verurteilten Personen (Art. 5 DNA-Profil-Gesetz);
- c. Spuren und toten Personen (Art. 4 DNA-Profil-Gesetz);

<sup>2</sup> In das Informationssystem aufgenommen werden zudem die DNA-Profile von:

- a. nicht identifizierten lebenden und toten Personen (Art. 6 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz);
- b. biologischen Materialien, die vermissten Personen zugeordnet werden können (Art. 6 Abs. 3 DNA-Profil-Gesetz);
- c. Verwandten von toten oder vermissten Personen, die ausserhalb des Strafverfahrens zu identifizieren sind (Art. 6 Abs. 4 DNA-Profil-Gesetz).

<sup>3</sup> Falls eine der unter den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen erfüllt ist, werden in das Informationssystem die DNA-Profile aufgenommen, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit aus dem Ausland übermittelt und in schweizerischen Verfahren benötigt werden (Art. 13 DNA-Profil-Gesetz).

<sup>4</sup> Nicht in das Informationssystem aufgenommen werden die DNA-Profile von:

- a. identifizierten Opfern (Art. 3 Abs. 1 Bst. b DNA-Profil-Gesetz);
- b. tatortberechtigten Personen, deren Spuren von Täterspuren unterschieden werden müssen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b DNA-Profil-Gesetz);
- c. Personen, die in einer Massenuntersuchung als Täter ausgeschlossen worden sind (Art. 3 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz);

---

<sup>36</sup> SR 351.1

<sup>37</sup> SR 363



- d. verdächtigten Personen, bei denen sich herausgestellt hat, dass sie als Täter des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens ausgeschlossen werden können;
- e. Personen, die in ein Verfahren verwickelt waren, das eingestellt worden ist.

## 5. Kapitel: Andere polizeiliche Informationssysteme

### Art. 86 Automatisiertes Polizeifahndungssystem

<sup>1</sup> fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen oder Ermittlung ihres Aufenthaltes im Rahmen einer Strafuntersuchung oder eines Straf- und Massnahmenvollzuges;
- b. Anhaltung bei vormundschaftlichen Massnahmen oder fürsorgerischer Freiheitsentziehung;
- c. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen;
- d. Durchführung von Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländern nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung oder dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>38</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer;
- e. Bekanntgabe von Aberkennungen ausländischer, in der Schweiz ungültiger Führerausweise;
- f. Ermittlung des Aufenthaltsortes von Fahrerinnen und Führern von Motorfahrzeugen ohne Versicherungsschutz;
- g. Fahndung nach abhandengekommenen oder gestohlenen Fahrzeugen und Gegenständen;
- h. Meldungen von Personen, gegen die ein Einreiseverbot nach Artikel 24 oder eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 25 verfügt wurde;
- i. Verhinderung von internationaler Kindesentführung, auf Anordnung einer richterlichen oder vormundschaftlichen Behörde;
- j. verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle von Personen und Fahrzeugen zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
- k. Überprüfung von Personen in einem Straf- oder Massnahmenvollzug, die eine Straftat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches<sup>39</sup> begangen haben.

<sup>2</sup> Das System enthält die der Identifikation gesuchter Personen und Sachen dienenden Daten sowie die Daten zu den Fahndungsmerkmalen, zu den zu treffenden

---

<sup>38</sup> SR 142.20

<sup>39</sup> SR 311.0

Massnahmen bei deren Auffindung, zu den zuständigen Behörden, zu den betroffenen Drittpersonen (Zeugen, Geschädigte, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter, Inhaberinnen oder Inhaber, Finderinnen oder Finder) und zu den ungeklärten Straftaten.

<sup>3</sup> Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten:

- a. fedpol zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1;
- b. die Eidgenössische Spielbankenkommission zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und g;
- c. die Bundesanwaltschaft, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a;
- d. die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen nach dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980<sup>40</sup> über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben c und i;
- e. das Bundesamt für Justiz, im Rahmen der Anwendung des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981<sup>41</sup>, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und g;
- f. das Bundesamt für Migration, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe d;
- g. die Oberzolldirektion, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und g;
- h. die Militärjustizbehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a;
- i. die kantonalen Polizeibehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1;
- j. weitere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete kantonale Zivilbehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben b, c, e, f, g und i.

<sup>4</sup> Folgende Behörden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

- a. die in Absatz 3 aufgeführten Behörden;
- b. die Zollverwaltung;
- c. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und der Dienst für konsularischen Schutz des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
- d. das Interpol-Generalsekretariat und die ausländischen nationalen Interpol-Zentralbüros, soweit es um abhandengekommene Fahrzeuge und Gegenstände geht, mit Ausnahme personenbezogener Daten;
- e. die Strassenverkehrsämter, soweit es um Fahrzeuge geht;

---

<sup>40</sup> SR 0.211.230.02

<sup>41</sup> SR 351.1

- f. die Behörde, die nach Artikel 21 Absatz 1 BWIS<sup>42</sup> mit der Durchführung von Personensicherheitsprüfungen betraut ist;
- g. das Staatssekretariat für Wirtschaft und die kantonalen sowie kommunalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden, zwecks Abklärung, ob eine ausländische Staatsangehörige oder ein ausländischer Staatsangehöriger im Informationssystem verzeichnet ist;
- h. die Behörden gemäss Artikel 4 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001<sup>43</sup>, zwecks Abklärung des Vorliegens allfälliger Gründe für die Verweigerung der Ausstellung eines Ausweises;
- i. der Nachrichtendienst des Bundes, zur Feststellung des Aufenthaltsortes von Personen und des Standortes von Fahrzeugen nach Massgabe des BWIS;
- j. weitere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete Justiz- und Verwaltungsbehörden.

<sup>5</sup> Das automatisierte Personen- und Sachfahndungssystem kann mit anderen Informationssystemen so verbunden werden, dass die Benutzenden des Systems nach Absatz 4 mit einer einzigen Abfrage andere Informationssysteme konsultieren können, sofern sie über die notwendigen Zugriffsberechtigungen verfügen.

**Art. 87** Nationaler Teil des Schengener Informationssystems

<sup>1</sup> Fedpol betreibt unter Mitwirkung anderer Behörden des Bundes und der Kantone den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS). Das N-SIS ist ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem zur Speicherung internationaler Ausschreibungen.

<sup>2</sup> Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen, oder, wenn eine Verhaftung nicht möglich ist, Ermittlung ihres Aufenthaltes zu Zwecken der Strafuntersuchung, des Straf- oder Massnahmenvollzugs oder zwecks Auslieferung;
- b. Anordnung und Überprüfung von Einreisesperren und Einreisebeschränkungen gegenüber Personen, die nicht Angehörige eines Staates sind, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist;
- c. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen;
- d. Anhaltung und Gewahrsamnahme von Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zwecks vormundschaftlicher Massnahmen, fürsorglichen Freiheitsentzugs sowie zur Gefahrenabwehr;
- e. Ermittlung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes von Zeugen sowie von Angeklagten, Beschuldigten oder Verurteilten im Rahmen eines Strafverfahrens oder im Anschluss an ein solches;

---

<sup>42</sup> SR 120

<sup>43</sup> SR 143.1

- f. verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle von Personen, Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
- g. Fahndung nach abhandengekommenen oder gestohlenen Fahrzeugen und Gegenständen;
- h. Prüfung, ob vorgeführte Fahrzeuge zugelassen werden können.

<sup>3</sup> Das System enthält erkennungsdienstliche Daten über Personen, Fahrzeuge und gesuchte Gegenstände.

<sup>4</sup> Die folgenden Stellen können zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Ausschreibungen für die Eingabe in das N-SIS melden:

- a. fedpol;
- b. die Bundesanwaltschaft;
- c. das Bundesamt für Justiz;
- d. die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone;
- e. die Strafvollzugsbehörden;
- f. die Militärjustizbehörden und der Nachrichtendienst des Bundes;
- g. das Bundesamt für Migration;
- h. schweizerische Vertretungen im Ausland;
- i. Migrationsbehörden der Kantone und der Gemeinden;
- j. die Strassenverkehrsämter der Kantone;
- k. andere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete kantonale Behörden, die Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben c und d wahrnehmen.

<sup>5</sup> Die folgenden Stellen haben zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 mittels Abrufverfahren Zugriff auf Daten im N-SIS:

- a. fedpol, der Nachrichtendienst des Bundes, die Bundesanwaltschaft, das Bundesamt für Justiz, die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone und die Zollverwaltung;
- b. das Bundesamt für Migration, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Migrationsbehörden der Kantone und Gemeinden, soweit diese Behörden die Daten zur Kontrolle der Ausschreibungen nach Absatz 2 Buchstabe b benötigen;
- c. die Strassenverkehrsämter der Kantone.

<sup>6</sup> Der Zugriff auf Daten des N-SIS kann über eine gemeinsame Schnittstelle von anderen polizeilichen Informationssystemen aus erfolgen, soweit die Benutzenden die entsprechenden Berechtigungen haben.

<sup>7</sup> Daten aus dem automatisierten Polizeifahndungssystem und aus dem zentralen Migrationsinformationssystem nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni

2003<sup>44</sup> über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich dürfen, soweit erforderlich, in einem automatisierten Verfahren in das N-SIS überführt werden.

<sup>8</sup> Der Bundesrat regelt, gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen:

- a. die Zugriffsberechtigung für die Bearbeitung der verschiedenen Datenkategorien;
- b. die Aufbewahrungsdauer der Daten, die Datensicherheit und die Zusammenarbeit mit anderen Bundesbehörden und den Kantonen;
- c. die Behörden nach Absatz 4, die Datenkategorien direkt in den N-SIS eingeben dürfen;
- d. die Behörden und die Dritten, denen Daten im Einzelfall bekannt gegeben werden können;
- e. die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Auskunftserteilung, Einsichtnahme, Berichtigung und Vernichtung der sie betreffenden Daten;
- f. die Pflicht, betroffene Personen über die Vernichtung von Ausschreibungen im N-SIS nach Absatz 4 nachträglich zu informieren, wenn:
  1. die Aufnahme der Ausschreibung in das N-SIS für diese Personen nicht erkennbar war,
  2. nicht überwiegende Interessen der Strafverfolgung oder Dritter entstehen, und
  3. die nachträgliche Mitteilung nicht mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist;
- g. die Verantwortung der Organe des Bundes und der Kantone für den Datenschutz.

<sup>9</sup> Hinsichtlich der Rechte nach Absatz 8 Buchstaben e und f bleibt Artikel 18 des BWIS<sup>45</sup> vorbehalten.

#### **Art. 88** Nationaler Polizeiindex

<sup>1</sup> Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone den nationalen Polizeiindex (Index). Der Index informiert darüber, ob Daten zu einer bestimmten Person bearbeitet werden:

- a. in den Informationssystemen der kantonalen Polizeibehörden;
- b. im polizeilichen Informationssystem-Verbund (Art. 78);
- c. im Automatisierten Polizeifahndungssystem (Art. 86);
- d. im N-SIS (Art. 87).

<sup>2</sup> Zweck des Indexes ist die Verbesserung der Suche nach Informationen über Personen und die Vereinfachung der Rechts- und Amtshilfe.

---

<sup>44</sup> SR 142.51

<sup>45</sup> SR 120

<sup>3</sup> Der Index enthält die folgenden Informationen:

- a. die vollständige Identität der Person, deren Daten bearbeitet werden (insbesondere Name, Vorname, Alias, Allianzname(n), Name der Eltern, Geburtsort und -datum, Prozesskontrollnummer);
- b. Datum des Eintrags;
- c. Grund des Eintrags, wenn eine Person erkennungsdienstlich behandelt worden ist;
- d. die Angabe der Behörde, bei der nach den Grundsätzen der Rechts- und Amtshilfe um weitere Informationen über die Person ersucht werden kann;
- e. die Angabe des Informationssystems oder der Systemart, aus der die Daten stammen.

<sup>4</sup> Zugriff auf diese Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben:

- a. die BKP;
- b. die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Strafverfolgungsbehörden;
- c. der Nachrichtendienst des Bundes;
- d. der Bundessicherheitsdienst;
- e. die Meldestelle für Geldwäscherei;
- f. die Polizeibehörden der Kantone;
- g. der mit der Führung des automatisierten Polizeifahndungssystems betraute Dienst;
- h. das Bundesamt für Justiz, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981<sup>46</sup>;
- i. die Zollverwaltung;
- j. die militärische Sicherheit;
- k. die Militärjustizbehörden;
- l. die Behörde, die nach Artikel 21 Absatz 1 BWIS<sup>47</sup> mit der Durchführung von Personensicherheitsprüfungen betraut ist.

<sup>5</sup> Der Bundesrat ist ermächtigt, den Umfang des Zugriffs im Index für die Benutzenden nach Absatz 4 einzuschränken. Diese Einschränkung kann sowohl den Umfang der in Absatz 3 aufgeführten Daten wie auch die Systeme nach Absatz 1 betreffen.

<sup>6</sup> Fedpol kann gestützt auf die Angaben der Dienststelle, die Urheberin der Information ist, die Daten zusammenführen, die der gleichen Person zugeordnet werden können.

<sup>7</sup> Eine Person wird nur so lange im Index geführt, als sie in einem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme registriert ist. Der sie betreffende Eintrag wird

---

<sup>46</sup> SR 351.1

<sup>47</sup> SR 120

automatisch gelöscht, wenn in keinem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme mehr Einträge über die Person vorhanden sind.

<sup>8</sup> Die kantonalen Behörden entscheiden, ob sie ihr System an den Index anschliessen (Abs. 1 Bst. a) und welche ihrer Daten in diesem System erfasst werden. Im Falle eines Anschlusses müssen die Kantone:

- a. die vom Bund festgelegten Kriterien hinsichtlich der im Index zu verzeichnenden Deliktsarten beachten; und
- b. die vom Bund festgelegten technischen Standards für einen erleichterten Datenaustausch einhalten.

**Art. 89**            Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem von fedpol

<sup>1</sup> Fedpol betreibt das interne elektronische Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem. Das System kann alle ein- und ausgehenden Meldungen von fedpol (Telefonmitschnitte oder -mitschriften, E-Mails, Briefe, Fax) erfassen.

<sup>2</sup> Zweck des Informationssystems ist es, Daten über die Geschäfte von fedpol zu bearbeiten, die Arbeitsabläufe effizient und rationell zu gestalten, eine Geschäftskontrolle zu führen und Statistiken zu erstellen.

<sup>3</sup> Die Daten dürfen nach Personen, Objekten und Ereignissen erschliessbar gemacht werden und mit anderen polizeilichen Informationssystemen oder anderen Informationssystemen von fedpol verknüpft werden. Wenn Daten mit einem anderen Informationssystem verknüpft sind, unterliegen diese den selben Datenbearbeitungsregeln und Zugriffsbeschränkungen, die für das Hauptinformationssystem gelten.

<sup>4</sup> Das System ist so aufgebaut, dass die Informationen danach unterschieden werden können, ob sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen, Europol oder im Rahmen anderer in zwischenstaatlichen Abkommen vorgesehener Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

<sup>5</sup> Getrennt von anderen Daten enthält ausserdem das System Daten aus Geschäften der für Ausweisschriften und für die Suche nach vermissten Personen zuständigen Stellen.

<sup>6</sup> Der Zugriff auf dieses System mittels automatisiertem Abrufverfahren ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von fedpol und dem Bundesamt für Justiz zur Erfüllung der ihm im Rahmen des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981<sup>48</sup> übertragenen Aufgaben vorbehalten.

## 7. Titel: Befugnisse und Pflichten

**Art. 90** Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen

<sup>1</sup> Fedpol ist befugt, zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anzuwenden.

<sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, ist das Zwangsangwendungsgesetz vom 20. März 2008<sup>49</sup> (ZAG) anwendbar.

<sup>3</sup> Fedpol bezeichnet und vereidigt die Mitarbeitenden, die polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden dürfen.

## 8. Titel: Einsatz von Sicherheitsunternehmen

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

**Art. 91** Gegenstand und Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Titels legen die Mindestvoraussetzungen fest, unter denen ein Sicherheitsunternehmen von einer Bundesbehörde in der Schweiz oder im Ausland eingesetzt werden kann.

**Art. 92** Grundsatz

Die Bundesbehörde darf ein Sicherheitsunternehmen einsetzen zur Erfüllung:

- a. von sicherheitspolizeilichen Aufgaben nach diesem Gesetz,
- b. von Aufgaben nach einem anderen Bundesgesetz, soweit deren Übertragung an ein Sicherheitsunternehmen vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

**Art. 93** Identifizierbarkeit

Die Bundesbehörde sorgt dafür, dass das Sicherheitspersonal bei der Erfüllung seiner Aufgaben identifizierbar ist und nicht mit Mitarbeitenden von Behörden verwechselt werden kann.

**Art. 94** Informationsaustausch

<sup>1</sup> Die Bundesbehörde kann dem Sicherheitsunternehmen personenbezogene Daten bekanntgeben, namentlich Personalien und Bilder, soweit dies unerlässlich ist für die Erfüllung der ihr übertragenen sicherheitspolizeilichen Aufgabe.

<sup>2</sup> Die Daten werden dem Sicherheitsunternehmen mit der ausdrücklichen Auflage bekannt gegeben, sie ausschliesslich für den von der Bundesbehörde genannten Zweck zu verwenden.

---

<sup>49</sup> SR 364



<sup>3</sup> Die Sicherheitsunternehmen leiten der Bundesbehörde alle Angaben weiter, die im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen stehen.

<sup>4</sup> Im Übrigen richtet sich die Bearbeitung von Personendaten nach den auf die Bundesorgane anwendbaren Bestimmungen des DSG<sup>50</sup>.

## 2. Kapitel: Anforderungen an die Sicherheitsunternehmen

### Art. 95 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Bevor die Bundesbehörde die Dienste eines Sicherheitsunternehmens in Anspruch nimmt, vergewissert sie sich, dass das Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. es bietet ausreichende Garantien hinsichtlich Rekrutierung, Ausbildung und Kontrolle ihres Sicherheitspersonals;
- b. sein guter Ruf und seine Seriosität sind hinreichend nachgewiesen, namentlich durch die Einhaltung eines Verhaltenskodexes, seine Praxis, Referenzen oder seine Mitgliedschaft in einer gesamtschweizerischen Berufsvereinigung;
- c. es ist zahlungsfähig;
- d. es verfügt über ein internes Kontrollsystem, das sicherstellt, dass sein Sicherheitspersonal die gebotenen Verhaltensstandards einhält und dass bei Fehlverhalten Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden; und
- e. es hat eine Haftpflichtversicherung mit einer dem Risiko entsprechenden Deckungssumme abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Bundesbehörde kann zudem die Dienste eines Sicherheitsunternehmens in Anspruch nehmen, das über eine kantonale Bewilligung verfügt, welche die Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gleichermassen gewährleistet.

### Art. 96 Ausnahmen

Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Artikel 95 vorsehen:

- a. für sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Ausland;
- b. für die Überwachung oder Bewachung militärischer Anlagen.

---

<sup>50</sup> SR 235.1

### 3. Kapitel: Befugnisse

#### Art. 97 Anwendung von Zwang und polizeilichen Massnahmen

<sup>1</sup> Das Sicherheitspersonal darf nur polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen nach dem ZAG<sup>51</sup> anwenden, wenn dafür eine hinreichende gesetzliche Grundlage im formellen Sinn besteht.

<sup>2</sup> So weit es zur Erfüllung einer sicherheitspolizeilichen Aufgabe nach diesem Gesetz notwendig und erforderlich ist, darf das Sicherheitspersonal im Rahmen des Hausrechts polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen nach dem ZAG anwenden.

#### Art. 98 Vertragsinhalt

<sup>1</sup> Sieht ein Gesetz die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen durch das Sicherheitsunternehmen vor, so regelt die Bundesbehörde im Vertrag, ob und in welchem Umfang die Erfüllung der Aufgabe deren Anwendung erfordert.

<sup>2</sup> Diesfalls legt die Bundesbehörde fest, welche Zwangsmittel und polizeilichen Massnahmen vom Sicherheitspersonal für die jeweilige Aufgabe angewendet werden dürfen. Hierbei hält sie sich an die vom Gesetz zugelassenen Hilfsmittel und Waffen (Art. 16 ZAG<sup>52</sup>).

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die weiteren Einzelheiten des Vertragsinhalts.

#### Art. 99 Notwehr und Notstand

Die einschlägigen Bestimmungen zur Notwehr und zum Notstand bleiben vorbehalten.

### 4. Kapitel: Kontrolle

#### Art. 100 Meldung an die kantonale Zulassungsstelle

Die Bundesbehörde ist befugt, der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle Verfehlungen eines Sicherheitsunternehmens oder seines Sicherheitspersonals zu melden.

#### Art. 101 Kontrolle

Die Bundesbehörde kontrolliert durch ein geeignetes Instrumentarium die Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 95 und die ordentliche Vertragserfüllung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

---

<sup>51</sup> SR 364

<sup>52</sup> SR 364

## 9. Titel: Finanzhilfen und Abgeltungen

### Art. 102 Finanzhilfen und Abgeltungen

<sup>1</sup> Der Bund leistet an Kantone, die in grossem Ausmass Schutzaufgaben nach dem 2. Titel erfüllen müssen, sowie bei ausserordentlichen Ereignissen eine angemessene Abgeltung.

<sup>2</sup> Der Bund gewährt dem Schweizerischen Polizei-Institut (SPI) Finanzhilfen für die im Interesse des Bundes erbrachten Leistungen.

<sup>3</sup> Der Bund kann Finanzhilfen und Abgeltungen an Interpol und andere internationale polizeiliche Organisationen ausrichten.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Finanzhilfen und Abgeltungen.

## 10. Titel: Datenschutz und Rechtsschutz

### Art. 103 Dokumentationspflicht

Fedpol dokumentiert seine Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz.

### Art. 104 Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten nach diesem Gesetz richtet sich nach dem DSGVO<sup>53</sup>, soweit das Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

### Art. 105 Rechtsschutz und Haftung

<sup>1</sup> Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die Tätigkeit von fedpol und der Rechtsschutz nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>54</sup> über das Verwaltungsverfahren, dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>55</sup> und dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>56</sup>.

<sup>2</sup> Die Haftung für Schäden richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958<sup>57</sup>.

---

<sup>53</sup> SR 235.1

<sup>54</sup> SR 172.021

<sup>55</sup> SR 173.32

<sup>56</sup> SR 173.110

<sup>57</sup> SR 170.32

**11. Titel: Schlussbestimmungen****Art. 106** Vollzug

Der Bundesrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 107** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für Verträge mit Sicherheitsunternehmen, die nach seinem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Laufende Verträge mit Sicherheitsunternehmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, sind spätestens innert drei Jahren den vorliegenden Bestimmungen anzupassen.

**Art. 108** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang 3 geregelt.

**Art. 109** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Anhang I*  
(Art. 63, 66 und 68)

**Straftaten nach schweizerischem Recht, die denjenigen des  
Rahmenbeschlusses 2002/584/JI<sup>58</sup> entsprechen oder gleichwertig sind**

RB 2002/584/JI	Straftaten nach schweizerischem Recht
1. Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung	Tötung (vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Kindes-tötung), schwere Körperverletzung (Art. 111–114, 116 und 122 StGB <sup>59</sup> )
2. Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen	Diebstahl und Raub (Art. 139 Ziff. 3 und Art. 140 StGB)
3. Cyberkriminalität	Unbefugte Datenbeschaffung, unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, Datenbeschädigung, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Erschleichen einer Leistung (Art. 143, 143 <sup>bis</sup> , 144 <sup>bis</sup> , 147 Abs. 1 und 2 sowie Art. 150 StGB)
4. Sabotage	Sachbeschädigung, Brandstiftung, Verursachung einer Explosion, Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht, Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen, Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes, Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 144, 221, 223, 224, 226, 227 und 228 StGB)
5. Betrug	Betrug (Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB)
6. Betrugsdelikte, einschliesslich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 <sup>60</sup> aufgrund von Artikel K3 des	Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Check- und Kreditkartenmissbrauch, Zechprellerei, Erschleichen einer Leistung, arglistige Vermögensschädigung, unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe, unwahre

<sup>58</sup> Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1

<sup>59</sup> Strafgesetzbuch, SR 311.0

<sup>60</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49

Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften	Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden, Warenfälschung, betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug, Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (Art. 147–150, 151–155, 163 und 170 StGB)  Leistungsbetrug gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (Art. 14 Abs. 1 VStR <sup>61</sup> )
7. Nachahmung und Produktpiraterie	Warenfälschung (Art. 155 StGB) Markenrechtsverletzung, betrügerischer Markengebrauch, Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben (Art. 61 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 64 Abs. 2 MSchG <sup>62</sup> ) Designrechtsverletzung (Art. 41 Abs. 2 DesG <sup>63</sup> ) Urheberrechtsverletzung, Verletzung von verwandten Schutzrechten (Art. 67 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 2 URG <sup>64</sup> )
8. Erpressung und Schutzgelderpressung	Erpressung (Art. 156 StGB)
9. Flugzeug- und Schiffsentführung	Erpressung, Nötigung, Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme (Art. 156, 181 und 183–185 StGB)
10. Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen	Hehlerei (Art. 160 StGB)
11. Menschenhandel	Menschenhandel (Art. 182 StGB)
12. Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme	Freiheitsberaubung und Entführung, erschwerende Umstände, Geiselnahme (Art. 183–185 StGB) Verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 2 StGB)
13. Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie	Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen: sexuelle Handlungen mit Kindern, Pornografie (Art. 187 und 197 Ziff. 3 StGB)
14. Vergewaltigung	Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

<sup>61</sup> Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht, SR **313.0**

<sup>62</sup> Markenschutzgesetz vom 28. August 1992, SR **232.11**

<sup>63</sup> Designgesetz vom 5. Oktober 2001, SR **232.12**

<sup>64</sup> Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992, SR **231.1**

RB 2002/584/II	Straftaten nach schweizerischem Recht
15. Brandstiftung	Brandstiftung (Art. 221 StGB)
16. Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen	Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen, strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 226 <sup>bis</sup> und 226 <sup>ter</sup> StGB) Missachtung von Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen des Kernenergiegesetzes (Art. 88 KEG <sup>65</sup> )
17. Geldfälschung, einschliesslich der Euro-Fälschung	Geldfälschung, Geldverfälschung (Art. 240 und 241 StGB)
18. Fälschung von Zahlungsmitteln	Geldfälschung, Geldverfälschung, in Umlaufsetzen falschen Geldes, Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht, Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes (Art. 240–244 StGB)
19. Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit	Urkundenfälschung, Fälschung von Ausweisen, Erschleichung einer falschen Beurkundung, Urkundenfälschung im Amt (Art. 251–253 und Art. 317 Ziff. 1 StGB)
20. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung	Kriminelle Organisation, rechtswidrige Vereinigung (Art. 260 <sup>ter</sup> und 275 <sup>ter</sup> StGB)
21. Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen	Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260 <sup>quater</sup> StGB) Vergehen gemäss Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 und 3 WG <sup>66</sup> )
22. Terrorismus	Finanzierung des Terrorismus (Art. 260 <sup>quinqies</sup> StGB)
23. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	Rassendiskriminierung (Art. 261 <sup>bis</sup> StGB)
24. Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen	Völkermord (Art. 264 StGB)
25. Wäsche von Erträgen aus Straftaten	Geldwäscherei (Art. 305 <sup>bis</sup> StGB)
26. Korruption	Bestechung schweizerischer Amtsträger (Bestechen, sich bestechen lassen, Vor-

<sup>65</sup> Kernenergiegesetz vom 21. März 2003, SR 732.1

<sup>66</sup> Waffengesetz vom 20. Juni 1997, SR 514.54

- |  |  |
|--|--|
|  | teilsgewährung, Vorteilsannahme), Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322 <sup>ter</sup> –322 <sup>septies</sup> StGB)   |
|  | Bestechen und sich bestechen lassen und unlauterer Wettbewerb gemäss Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Art. 4a in Verbindung mit Art. 23 UWG <sup>67</sup> )   |
| 27. Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt                         | Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 116 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 3 AuG <sup>68</sup> )   |
| 28. Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern                         | Strafbestimmung des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport <sup>69</sup> (Art. 11f)<br>Vergehen gemäss Lebensmittelgesetz (Art. 47 Abs. 1 und 2 LMG <sup>70</sup> )<br>Vergehen gemäss Heilmittelgesetz (Art. 86 Abs. 1 und 2 HMG <sup>71</sup> )  |
| 29. Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschliesslich Antiquitäten und Kunstgegenstände | Strafbestimmungen gemäss Kulturgütertransfergesetz (Art. 24–29 KGTG <sup>72</sup> )  |
| 30. Illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe                                 | Vergehen gemäss Stammzellenforschungsgesetz (Art. 24 Abs. 1–3 StFG <sup>73</sup> )<br>Missbrauch von Keimgut und Handeln ohne Einwilligung oder Bewilligung gemäss Fortpflanzungsmedizinengesetz (Art. 32 und 34, FMedG <sup>74</sup> )<br>Vergehen gemäss Transplantationsgesetz <sup>75</sup> (Art. 69 Abs. 1 und 2) |

<sup>67</sup> Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, SR **241**

<sup>68</sup> Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, SR **142.20**

<sup>69</sup> Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport, SR **415.0**

<sup>70</sup> Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992, SR **817.0**

<sup>71</sup> Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000, SR **812.21**

<sup>72</sup> Kulturgütertransfergesetz vom 20. Juni 2003, SR **444.1**

<sup>73</sup> Stammzellenforschungsgesetz vom 19. Dezember 2003, SR **810.31**

<sup>74</sup> Fortpflanzungsmedizinengesetz vom 18. Dezember 1998, SR **810.11**

<sup>75</sup> Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004, SR **810.21**



RB 2002/584/II

Straftaten nach schweizerischem Recht

---

31. Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen	Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19 Ziff. 1 und 2 BetmG <sup>76</sup> )
32. Umweltkriminalität, einschliesslich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten	Vergehen gegen das Tierschutzgesetz (Art. 27 TSchG <sup>77</sup> ) Vergehen gemäss Umweltschutzgesetz (Art. 60 Abs. 1 USG <sup>78</sup> ) Vergehen gemäss Gewässerschutzgesetz (Art. 70 Abs. 1 GSchG <sup>79</sup> ) Strafbestimmungen des Strahlenschutzgesetzes (Art. 43 und 43a Abs. 1 StSG <sup>80</sup> ) Strafbestimmungen des Gentechnikgesetzes (Art. 35 Abs. 1 und 2 GTG <sup>81</sup> )

---

---

<sup>76</sup> Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951, SR **812.121**

<sup>77</sup> Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, SR **455**

<sup>78</sup> Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983, SR **814.01**

<sup>79</sup> Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, SR **814.20**

<sup>80</sup> Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991, SR **814.50**

<sup>81</sup> Gentechnikgesetz vom 21. März 2003, SR **814.91**

*Anhang 2*  
(Art. 58)**Schengen-Assoziierungsabkommen**

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004<sup>82</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA);
- b. Abkommen vom 26. Oktober 2004<sup>83</sup> in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004<sup>84</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylanspruchs;
- d. Abkommen vom 28. April 2005<sup>85</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;
- e. Protokoll vom 28. Februar 2008<sup>86</sup> zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

---

<sup>82</sup> SR **0.360.268.1**

<sup>83</sup> SR **0.360.268.10**

<sup>84</sup> SR **0.360.598.1**

<sup>85</sup> SR **0.360.314.1**

<sup>86</sup> SR **0.360.514.1**; noch nicht in Kraft getreten

**Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

## I

Folgende Bundesgesetze werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994<sup>87</sup> über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes;
2. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008<sup>88</sup> über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes;
3. Bundesgesetz vom 12. Juni 2009<sup>89</sup> über den Schengener Informationsaustausch.

## II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>90</sup>**

*Art. 96 Abs. 2*

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Mitteilungspflichten gemäss:

- a. den Artikeln 11, 13, 14, und 20 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;
- b. Artikel 20 des Polizeiaufgabengesetzes vom ...<sup>91</sup>;
- c. Artikel 29e des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951<sup>92</sup> über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe; sowie
- d. Artikel 29a des Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997<sup>93</sup> über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor.

*Art. 99 Abs. 3*

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes vom ...<sup>94</sup> sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes über erkennungsdienstliche Unterlagen und DNA-Profile.

---

<sup>87</sup> AS 1995 875, 2000 1367; 2001 3071, 2003 2133, 2008 4989

<sup>88</sup> AS 2008 4989, 6261

<sup>89</sup> AS ...

<sup>90</sup> BBl 2007 6977 (Referendumsvorlage)

<sup>91</sup> SR ...

<sup>92</sup> SR 812.121

<sup>93</sup> SR 955.0

*Art. 286a* Abgrenzung zu anderen Fahndungs- und Ermittlungsmassnahmen

<sup>1</sup> Einsätze von Angehörigen der Polizei, welche zu Fahndungs- und Ermittlungszwecken Kontakte knüpfen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, gelten nicht als verdeckte Ermittlung, so lange davon abgesehen wird, durch Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu den kontaktierten Personen in ein kriminelles Umfeld einzudringen.

<sup>2</sup> Für das Mass der zulässigen Einwirkung gilt Artikel 293 sinngemäss.

*Art. 288* Legende und Zusicherung der Anonymität

1 Die Staatsanwaltschaft kann verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler und ihre Führungspersonen mit einer Legende ausstatten, die ihnen eine Identität verleiht, die von der wahren Identität abweicht.

2 Sie kann verdeckten Ermittlerinnen oder Ermittlern und ihren Führungspersonen zusichern, dass ihre wahre Identität auch dann nicht preisgegeben wird, wenn sie in einem Gerichtsverfahren als Auskunftspersonen oder Zeuginnen oder Zeugen auftreten.

3 Begehen verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler oder ihre Führungspersonen während ihres Einsatzes eine Straftat, so entscheidet das Zwangsmassnahmengerecht, unter welcher Identität das Strafverfahren geführt wird.

## **2. Bundesgesetz vom 21. März 1997<sup>95</sup> über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit**

*Art. 2 Abs. 4 Bst. d, e und f*  
*Aufgehoben*

*Art. 5 Abs. 1 Bst. b*  
*Aufgehoben*

*Art. 13a, 28 Abs. 2 und 3*  
*Aufgehoben*

*5. Abschnitt (Art. 22–24) und Abschnitt 5a (Art. 24a–24h)*  
*Aufgehoben*

---

<sup>94</sup> SR ...  
<sup>95</sup> SR 120

### 3. **Bundesgesetz vom 16. September 2005<sup>96</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer**

*Art. 67 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Polizei (fedpol) kann gegenüber Ausländerinnen und Ausländern ein Einreiseverbot verfügen:

- a. zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz; es hört den Dienst für Analyse und Prävention (DAP) vorgängig an;
- b. zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten bei Sportveranstaltungen nach Artikel 24 des Polizeiaufgabengesetzes vom...<sup>97</sup>.

### 4. **Zivilgesetzbuch<sup>98</sup>**

*Art. 43a Abs. 4 Ziff. 2*

2. die für die Führung des Automatisierten Polizeifahndungssystems nach Artikel 86 des Polizeiaufgabengesetzes vom ...<sup>99</sup> zuständige Stelle des Bundes und die Filtrierstellen der im Fahndungssystem ausschreibenden kantonalen und städtischen Polizeikorps;

### 5. **Strafgesetzbuch<sup>100</sup>**

*Art. 285 Ziff. 1<sup>bis</sup>*

Wer Magistratspersonen des Bundes, Mitglieder der Bundesversammlung oder den Bundesanwalt durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 317<sup>bis</sup> Abs. 2*

<sup>2</sup> Wer mit Bewilligung für eine verdeckte Ermittlung Urkunden herstellt oder verändert, ist nicht nach den Artikeln 251, 252, 255 und 317 strafbar.

*Gliederungstitel vor Art. 349*

Rechtshilfe

---

<sup>96</sup> SR 142.20

<sup>97</sup> SR ...

<sup>98</sup> SR 210

<sup>99</sup> SR ...

<sup>100</sup> SR 311.0

Art. 351, 352, 353, 354, 355a, 355b, 355c, 355e  
Aufgehoben

## 6. DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003<sup>101</sup>

Art. 1 Abs. 1 und 3

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen DNA-Profile in Strafverfahren verwendet werden können.

<sup>3</sup> Die DNA-Profile werden ausschliesslich in einem Informationssystem des Bundes bearbeitet. Dieses wird geregelt durch das Polizeiaufgabengesetz vom ...<sup>102</sup> .

Art. 10-12  
Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1

<sup>1</sup> fedpol kann im Rahmen und nach den Voraussetzungen der internationalen polizeilichen Informationshilfe nach den Artikeln 45ff. des Polizeiaufgabengesetzes vom ...<sup>103</sup> ausländische Ersuchen um Überprüfung der DNA-Profile vermitteln und schweizerische Gesuche stellen.

Art. 14 Abs. 2 und 3  
Aufgehoben

## 7. Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008<sup>104</sup>

Art. 2 Abs. 2

Für die Armee gilt das Gesetz:

- a. für die Militärische Sicherheit;
- b. für Assistenzdienstleistungen für zivile Behörden des Bundes im Inland.

Art. 6 Bst. a<sup>bis</sup>, c, c<sup>bis</sup>

- a<sup>bis</sup>. die Wegweisung und das Fernhalten von Personen;
- c. das Betreten privater Grundstücke und die Durchsuchung von Räumen;

---

<sup>101</sup> SR 363 [in der Fassung vom 20. März 2009; vgl. BBl 2009 1993]

<sup>102</sup> SR ...

<sup>103</sup> SR ...

<sup>104</sup> SR 364

c<sup>bis</sup>. die Durchsuchung von Fahrzeugen und anderen beweglichen Sachen;

*Art. 19a* Wegweisung und Fernhalten

Personen können von einem Ort vorübergehend weggewiesen oder ferngehalten werden, wenn

- a. sie die Sicherheit von Bundesbehörden oder von Personen, Gebäuden und Einrichtungen, für deren Schutz der Bund zuständig ist, gefährden;
- b. dies zum Schutz klassifizierter Informationen des Bundes erforderlich ist; oder
- c. sie die Durchführung des polizeilichen Zwangs oder einer polizeilichen Massnahme behindern.

*Art. 20a* Durchsuchung von Fahrzeugen und anderen beweglichen Sachen

<sup>1</sup> Fahrzeuge und andere bewegliche Sachen können durchsucht werden, wenn sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die nach Artikel 20 durchsucht werden darf.

<sup>2</sup> Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Sachherrschaft innehat.

<sup>3</sup> Erfolgt sie in Abwesenheit dieser Person, wird die Durchsuchung dokumentiert.

## 8. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009<sup>105</sup>

*Art. 74 Abs. 2 Bst. e*

- e. im Einzelfall und auf ausführlich begründetes Gesuch hin gegenüber den Polizeibehörden des Bundes und der Kantone für bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorhandene Daten, soweit diese zur Erfüllung der kriminalpolizeilichen Aufgaben bei der Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens erforderlich sind.

## 9. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951<sup>106</sup>

*Art. 29b Abs. 1*

<sup>1</sup> Im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs erfüllt das Bundesamt für Polizei die Aufgaben eines nationalen Analyse-, Koordinations- und Ermittlungszentrums nach Artikel 11 des Polizeiaufgabengesetzes vom ...<sup>107</sup>.

<sup>105</sup> BBl 2009 4407 (Referendumsvorlage)

<sup>106</sup> SR 812.121 [in der Fassung vom 20. März 2008; vgl. AS 2009 2623]

<sup>107</sup> SR ...

*Art. 29e Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Kantone haben dem Bundesamt für Polizei über diejenigen wegen Widerhandlung gegen dieses Gesetz eingeleiteten Strafverfahren unverzüglich Mitteilung zu machen, welche sich durch ihre Schwere, ihren kantons- oder grenzüberschreitenden Charakter oder durch ihre Begehungsart auszeichnen. Die entsprechenden Informationen werden grundsätzlich auf dem elektronischen Weg übermittelt oder direkt in die Datenverarbeitungssysteme des Bundesamtes für Polizei eingegeben. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**10. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997<sup>108</sup>***Art. 23 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Meldestelle prüft die eingegangenen Meldungen. Sie trifft die Massnahmen zur Informationsbeschaffung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a-e des Polizeiaufgabengesetzes (PolAG) vom ...<sup>109</sup>. Die Behörden und Amtsstellen nach Artikel 18 Absatz 1 PolAG sind ihr gegenüber zur Zusammenarbeit und Auskunft verpflichtet. Diesen Behörden und Amtsstellen kann die Meldestelle nach Artikel 19 PolAG Personendaten weitergeben.

*Art. 32 Abs. 1*

Die Meldestelle tauscht mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden Informationen nach dem 5. Titel des Polizeiaufgabengesetzes vom ...<sup>110</sup> aus, die zur Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung (Art. 260<sup>quinquies</sup> Abs. 1 StGB<sup>111</sup>) erforderlich sind.

*Art. 35 Abs. 1*

*Aufgehoben*

---

<sup>108</sup> SR 955.0

<sup>109</sup> SR ...

<sup>110</sup> SR ...

<sup>111</sup> SR 311.0



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Titel: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
<b>2. Titel: Sicherheitspolizeiliche Aufgaben</b>	<b>2</b>
<b>3. Titel: Kriminalpolizeiliche Aufgaben</b>	<b>3</b>
<b>1. Kapitel: Kriminalpolizeiliche Zentralstellen gegen das organisierte und international tätige Verbrechen</b>	<b>3</b>
<b>2. Kapitel: Informationsbeschaffung</b>	<b>4</b>
<b>3. Kapitel: Behördliche Informationspflichten und Weitergabe von Personendaten</b>	<b>6</b>
<b>4. Kapitel: Aufgaben als Polizei im Sinne der StPO</b>	<b>7</b>
<b>4. Titel: Verwaltungspolizeiliche Aufgaben</b>	<b>8</b>
<b>1. Kapitel: Massnahmen gegen Gewaltpropaganda</b>	<b>8</b>
<b>2. Kapitel: Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen</b>	<b>9</b>
<b>3. Kapitel: Massnahmen zur Verhinderung drohender Straftaten</b>	<b>10</b>
<b>5. Titel: Polizeikooperation</b>	<b>11</b>
<b>1. Kapitel: Polizeikooperation im Allgemeinen</b>	<b>11</b>
<b>1. Abschnitt: Kooperationsarten und -instrumente</b>	<b>11</b>
<b>2. Abschnitt: Grundsätze der internationalen Polizeikooperation</b>	<b>12</b>
<b>2. Kapitel: Polizeiliche Informationshilfe im Besonderen</b>	<b>13</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>13</b>
<b>2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen für die internationale polizeiliche Informationshilfe</b>	<b>15</b>
<b>3. Abschnitt: Polizeiliche Informationshilfe mit Interpol</b>	<b>18</b>

---

<b>4. Abschnitt: Polizeiliche Informationshilfe mit Europol</b>	<b>18</b>
<b>5. Abschnitt: Polizeiliche Informationshilfe mit Schengen-Staaten</b>	<b>19</b>
<b>6. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen für die polizeiliche Informationshilfe mit den Schengen-Staaten in Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den vereinfachten Informationsaustausch</b>	<b>19</b>
<b>6. Titel: Polizeiliche Informationssysteme des Bundes</b>	<b>22</b>
<b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>22</b>
<b>2. Kapitel: Sicherheitspolizeiliche Informationssysteme</b>	<b>24</b>
<b>3. Kapitel: Verwaltungspolizeiliches Informationssystem</b>	<b>26</b>
<b>4. Kapitel: Polizeilicher Informationssystem-Verbund</b>	<b>27</b>
<b>5. Kapitel: Andere polizeiliche Informationssysteme</b>	<b>33</b>
<b>7. Titel: Befugnisse und Pflichten</b>	<b>40</b>
<b>8. Titel: Einsatz von Sicherheitsunternehmen</b>	<b>40</b>
<b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>40</b>
<b>2. Kapitel: Anforderungen an die Sicherheitsunternehmen</b>	<b>41</b>
<b>3. Kapitel: Befugnisse</b>	<b>42</b>
<b>4. Kapitel: Kontrolle</b>	<b>42</b>
<b>9. Titel: Finanzhilfen und Abgeltungen</b>	<b>43</b>
<b>10. Titel: Datenschutz und Rechtsschutz</b>	<b>43</b>
<b>11. Titel: Schlussbestimmungen</b>	<b>44</b>